Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	Frage	Name	Quelle	Datum	Antwort
1.	Fragen zum Regenwasserkanal am Mühlenweg. Auf welcher Grundlage erfolgt die Berechnung? Werden der Mühlenweg sowie die Mittelstraße in die Planungen einbezogen? Welche Maßnahmen sind vorab geplant, möglich oder notwendig? Was soll, kann oder muss gemacht werden?	Frau Brigitte Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 08.10.2024	Die Berechnung der Kanalanschlussbeiträge für den Regenwasserkanal erfolgt auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Der Mühlenweg und der südliche Teil der Mittelstraße werden in die Entwässerungsplanung einbezogen. Die Bemessung des Regenwasserkanals erfolgt auf Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke. Dabei werden die topografischen Verhältnisse, die in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegten Einzugsgebiete, die angeschlossenen befestigten Flächen sowie die maßgebenden Niederschlagsereignisse berücksichtigt. Über den klassischen Kanal- und Straßenbau hinaus werden alternative Entwässerungslösungen geprüft. Hierzu zählen offene Wegeseitengräben und Rinnen sowie eine Rinne am unteren Ende der Straße im Bereich „Auf der Bitzen“, für die zusätzlich eine höhenmäßige Anpassung der Fahrbahn erforderlich wäre. Die erforderliche Regenwasserbehandlung aufgrund der geltenden Schutzzonenverordnung wird gesondert geplant. Die Dimensionierung erfolgt auf Grundlage der hydraulischen Berechnung und in Abhängigkeit von der gewählten Entwässerungsvariante. Als mögliche Standorte kommen ein oberirdisches Erdbecken, für das voraussichtlich Grunderwerb erforderlich wäre, oder eine unterirdische Anlage im Bereich des Wirtschaftswegs infrage.
2.	Antrag, vor der Ausführungsplanung sowohl für den Straßenausbau Mittelstraße/Mühlenweg als auch für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt Straßenausbau Hasenbach eine Bürgerinformation durchzuführen	Frau Anke Nolte (CDU)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 08.10.2024	Der Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 den Bürgermeister beauftragt, ein Einwohnerversammlung durchzuführen. Die Versammlung findet am 04.11.2026 statt.
3.	Frage zum Regenwasserkanal: gerüchteweise soll es ein Gutachten geben, das eine alternative Lösung für das Problem in	Herr Heinz Peter Fuchs	Ausschuss Planen,	Sitzung vom 20.03.2025	Im Auftrag der Gemeinde hat das Ingenieurbüro Holzem und Hartmann ein alternatives Entwässerungskonzept für

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	der Mittelstraße bietet. Wie sieht diese alternative Lösung aus und welche Kosten würden dadurch entstehen?		Bauen und Wohnen		die Mittelstraße und den Mühlenweg erarbeitet. Untersucht wurde, ob die Straßenentwässerung anstelle eines Regenwasserkanals über offene Wegeseitengräben beziehungsweise Rinnen und Sinkkästen erfolgen kann. Die Vorstellung erfolgt in der Sitzung.
4.	Worin besteht der Vorteil für die Anwohner:innen durch die geplante Maßnahme „Bürgersteig und Beleuchtung“? wie soll diese Maßnahme konkret im Bereich der Engstelle zwischen Mühlenweg Nr. 5 und Nr. 6 umgesetzt werden? Zudem liegt die Unterschriftensammlung aller Anwohner:innen des Mühlenwegs gegen den geplanten Straßenausbau mit Bürgersteig und Beleuchtung bereits seit dem 18.01.2025 bei Hr. Kecskés vor.	Frau Brigitte Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Seitens der Gemeinde wird nicht zwingend ein Bürgersteig in Mittelstr. und Mühlenweg geplant. Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer intakten Straße mit funktionierender Entwässerung und Beleuchtung. Sollten die Anlieger explizit einen Bürgersteig wünschen, wird dieser Vorschlag geprüft. Dabei wird die Umsetzung an eventuell bestehenden Engstellen berücksichtigt. Die seit dem 18.01.2025 vorliegende Unterschriftensammlung gegen den geplanten Straßenausbau mit Bürgersteig und Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen. Da ein Bürgersteig nicht Bestandteil der derzeitigen gemeindlichen Planung ist, steht die Maßnahme dem geäußerten Anliegen insoweit nicht entgegen.
5.	Wird es im Zusammenhang mit dem aktuell anstehenden Großprojekt eine Bürgerinformationsveranstaltung geben? Bereits am 08.10.2024 wurde das Thema angesprochen, jedoch haben die betroffenen Anwohner:innen bis heute keine weiteren Informationen erhalten. Bevor seitens der Gemeinde eine Vorplanung erfolgt, sollten die Bürger, die dadurch extrem belastet werden, zuerst angehört werden, damit sie in die Planung einbezogen werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass über die Köpfe der Bürger hinweg entschieden wird, ohne ihnen die Möglichkeit zur frühzeitigen Beteiligung zu geben, zumal sie am Ende die Maßnahmen mitfinanzieren und zugleich die Wähler aller politischen Parteien sind.	Frau Brigitte Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Der Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 den Bürgermeister beauftragt, ein Einwohnerversammlung durchzuführen. Die Versammlung findet am 04.11.2026 statt. Der Ablauf bei Straßen- und Kanalbaumaßnahmen richtet sich nach den geltenden örtlichen Satzungen sowie den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Gemeinde handelt entsprechend diesen Vorgaben. Vor der Durchführung einer Straßen- oder Kanalbaumaßnahme werden die betroffenen Bürger grundsätzlich im Rahmen einer Einwohnerversammlung über die geplante Maßnahme informiert und erhalten Gelegenheit, Fragen und Anregungen einzubringen. Die frühzeitige Information und Beteiligung der Anwohner ist damit Bestandteil des vorgesehenen Verfahrens.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

6.	Wie weit sind die Planungen bereits fortgeschritten, damit der Bürger weiß, wie es weitergeht?	Frau Brigitte Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Die Planungen befinden sich derzeit in der Entwurfsphase. Wünsche und Anregungen der Anlieger können im Rahmen der Einwohnerversammlung aufgenommen und in die weitere Planung eingearbeitet werden. Erst im Anschluss erfolgt die Ausführungsplanung.
7.	In der Beschlussvorlage wird darauf verwiesen, dass ca. 90% der Kosten für Maßnahmen wie Gehweg, Straßenbeleuchtung etc. auf die Anwohner:innen umgelegt werden sollen. Dabei wird Bezug genommen auf den Fall, dass eine Straße „erstmalig endgültig hergestellt" wird. Der Begriff „erstmalig" ist in diesem Fall unzutreffend, da es sich bei der Straße bereits um eine bestehende Straße handelt. Der Begriff „endgültig" ist Auslegungssache, insbesondere bei Straßen, die z.B. aus dem 18. Jahrhundert sind und keinen Gehweg aufweisen. Dann könnte man immer damit argumentieren, es handele sich nicht um eine endgültige Herstellung, sodass die Gemeinde die Möglichkeit hat, 90% der Kosten auf die Anwohner:innen umzulegen. Vermutlich wird das auch Bestandteil der Vorlage sein, sobald die Bürger über die Planung informiert werden, es ist ein Thema, was bei vielen Bürgern für Unruhe sorgt, gerade in Zeiten stark steigender Baukosten. Daher wäre es gut, im Rahmen einer Bürgerbeteiligung, wie am 08.10.2024 angesprochen, Stellung nehmen zu können.	Herr Thomas (?)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Im Rahmen der Einwohnversammlung wird ein Fachvortrag zum Thema ‚historische Straßen' gegeben.
8.	Wir haben aktuell teilweise gut funktionierende Ableitungen des Regenwassers. In unserem Bauantrag war z.B. die Auflage enthalten, eine Zisterne zu errichten. Müssen wir jetzt unser halbes Grundstück aufreißen – inkl. Hof, Terrasse etc.- nur um das Regenwasser an einen neuen Regenwasserkanal anzuschließen und damit ein System zu verändern, das aktuell problemlos funktioniert?	Frau Sabine Kolf	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Die bestehende Grundstücksentwässerung kann grundsätzlich beibehalten werden. Voraussetzung ist, dass für die vorhandene Anlage eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorliegt. Ob im Einzelfall Anpassungen erforderlich sind, ist entsprechend der jeweiligen Genehmigungssituation zu prüfen. Ein Anschluss an den neuen Regenwasserkanal ist somit nicht zwingend erforderlich.
9.	Wird der Planer im Vorfeld auch Ortstermine durchführen und vor Ort schauen, wie die Situation tatsächlich aussieht, damit	Frau Sabine Kolf	Ausschuss Planen,	Sitzung vom 20.03.2025	Die Planer führen im Vorfeld grundsätzlich Ortstermine durch, um sich ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten zu

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	er eine vernünftige Grundlage für die Planung hat? Oder erfolgt die Planung nur anhand einer Straßenkarte, obwohl es sich um individuelle Punkte handelt, bei denen man sicher etwas Sinnvolles beitragen könnte?		Bauen und Wohnen		machen und die Planung entsprechend gestalten zu können. Nach der Einwohnerversammlung wird die Planung zudem mit den einzelnen Grundstückseigentümern direkt vor Ort am jeweiligen Grundstück mit der Gemeinde abgestimmt. Dabei werden Änderungswünsche und Anregungen aufgenommen und im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.
10.	Wieso ist von einem Straßenausbau und einer erstmalig hergestellten Straße die Rede? Die Straße ist seit 50-60 Jahren schon asphaltiert und bisher als fertige Straße wahrgenommen worden.	Herr Heinz Weiß	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Siehe Antwort zur Frage Nr. 7
11.	Warum wird in der Vorlage berichtet, das Gericht hätte den Kanalanschluss … → Ton weg	Frau Uschi Weiershausen	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	-
12.	Werden die Anwohner:innen zur Bürgerinformationsveranstaltung schriftlich eingeladen?	Herr Montwill	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Eine schriftliche Einladung an die Eigentümer/innen der betroffenen Grundstücke erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2026.
13.	Anregung, die Anliegen der Bürger:innen in die Konzeptvorstellung zu integrieren, damit die Fragestellungen geklärt werden. Die Notwendigkeit einer Stellungnahme zu dem angesprochenen Problem in der Mittelstraße, dass der Kanalanschluss nicht durch gerichtliche Auflagen gefordert sei, wird besonders betont. Darüber hinaus äußerte sie Interesse an der Kostensituation möglicher Alternativen und ging davon aus, dass diese im Rahmen der weiteren Diskussionen ohnehin präsentiert werden.	Frau Anke Nolte (CDU)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Die Gemeinde wurde durch ein Gerichtsurteil dazu verpflichtet, eine funktionierende Straßenentwässerung herzustellen. Auf dieser Grundlage wurde eine entsprechende Planung erarbeitet, die den Anlieger im Rahmen der Einwohnerversammlung vorgestellt und erläutert wird. Die rechtlichen Hintergründe und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Entwässerung werden im Rahmen der Vorstellung erläutert. Dabei wird auch auf die Frage eingegangen, inwieweit das Urteil einen Anschluss an den Regenwasserkanal in der Mittelstraße tatsächlich vorgibt oder ob alternative Lösungen in Betracht kommen. Die Gemeinde nimmt die Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürger ausdrücklich auf. Ziel ist es, diese in die weitere Planung einzubeziehen und auf ihre technische, rechtliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit zu prüfen. Dabei sollen auch mögliche alternative Entwässerungslösungen und die

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					damit verbundenen Kosten betrachtet werden. Die Einwohnerversammlung dient somit der Information, der Klärung offener Fragen und dem Austausch mit den betroffenen Anliegern, bevor die weitere Planung konkretisiert wird.
14.	Die Lage und Berücksichtigung von Quellgebieten in dem betreffenden Bereich, die Klärung von Grundstücksfragen im Hinblick auf Rückhaltungen sowie die Größe des gesamten Plangebiets sollen beachtet werden.	Frau Anke Nolte (CDU)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Die genannten Aspekte, insbesondere die Lage möglicher Quellgebiete, die Grundstücksverhältnisse im Hinblick auf erforderliche Rückhaltemaßnahmen sowie die Abgrenzung des Plangebiets, werden im Rahmen der weiteren Planung geprüft. Sofern sich daraus Auswirkungen auf die Maßnahme ergeben, werden diese bei der Planung entsprechend berücksichtigt.
15.	Was genau ist unter dem Endausbau einer Straße zu verstehen? Die Mittelstraße und der Mühlenweg in Wolperath sehen im Vergleich zu anderen Straßen gleich aus. Woran erkennt man, dass eine Straße endausgebaut ist, und wer entscheidet darüber?	Herr Helge Kratzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	Sitzung vom 20.03.2025	Siehe Antwort zur Frage Nr. 7
16.	Warum wurden die Kanäle in der Mittelstraße bislang nicht gereinigt? Wann ist eine Reinigung geplant?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Eine Reinigung und Befahrung der verrohrten Wege-Seitengräben wurde im Dezember 2025 durchgeführt.
17.	Der Schwall von Regenwasser kommt nicht aus der Mittelstraße, sondern aus der Straße Auf der Bitzen. Welche konkreten Maßnahmen sind dort geplant, um das Problem zu lösen?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	In allen Varianten ist im unteren Bereich der Straße „Auf der Bitzen“ eine Entwässerungsrinne geplant, die das Oberflächenwasser direkt der Abwasseranlage zuführen soll.
18.	Welche kurzfristigen Maßnahmen werden ergriffen, um die Entwässerung zu verbessern? Insbesondere fordern wir: - Das Freilegen der Gräben entlang der Mittelstraße - Die Öffnung der Seitengräben in der Straße Auf der Bitzen und im Mühlenweg	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Die Verbesserung der Straßenentwässerung wird im Rahmen der weiteren Planung als eine Variante berücksichtigt und in der Einwohnerversammlung vorgestellt. Das Freilegen bzw. Öffnen der Wegeseitengräben ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich, da sich entlang der Straßen vielfach Grundstückszufahrten, Zugänge, Stellflächen oder Mauern

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					befinden. Die örtlichen Gegebenheiten müssen daher im Einzelfall geprüft werden, um eine technisch umsetzbare Lösung zu finden, die sowohl die Entwässerung verbessert als auch die Belange der Anlieger berücksichtigt.
19.	Sollte sich herausstellen, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, fordern wir zusätzlich: - Die Installation überfahrbarer Roste zur besseren Wasserabführung in der Straße Auf der Bitzen - Die Errichtung eines zweiten Sinkkastens auf der gegenüberliegenden Seite von Haus Nr. 27 in der Mittelstraße - Die Ertüchtigung der Regenringe vor Haus Nr. 25 in der Mittelstraße Diese Maßnahmen sind – unabhängig von einem Ausbau der Mittelstraße – zum Schutz vor weiteren Wasserschäden unverzüglich und zeitnah umzusetzen.	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Die Gemeinde hat bereits verschiedene provisorische Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung umgesetzt, die nach Einschätzung der Verwaltung eine gewisse Aussicht auf Erfolg boten. Diese Maßnahmen haben sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen. Auch das Gericht hat festgestellt, dass die bisherigen vorläufigen Maßnahmen keine ausreichende Abhilfe geschaffen haben. Die Gemeinde wurde daher verpflichtet, eine nachweislich funktionierende Straßenentwässerung herzustellen. Vor diesem Hintergrund werden derzeit keine weiteren provisorischen Maßnahmen durchgeführt. Stattdessen wird die erarbeitete Entwässerungsplanung den Anlieger vorgestellt und im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung möglicher Anregungen konkretisiert. Ziel ist eine dauerhaft funktionsfähige Lösung, die den gerichtlichen Anforderungen gerecht wird. Das Ergebnis wird dem Ausschuss für Dorfgestaltung und Gemeindeplanung zum Beschluss vorgelegt.
20.	Wie ist der Endausbau definiert, und auf welcher rechtlichen Grundlage fußt dieser? Es handelt sich um eine „historische“ Straße, die vor 1961 bereits ausgebaut wurde und Straßenentwässerung sowie Beleuchtung nach damaligem Stand enthielt.	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Der Straßenendausbau bezeichnet die endgültige Herstellung einer Erschließungsstraße. Welche Anforderungen an die endgültige Herstellung zu stellen sind und welche Bestandteile die Erschließungsanlage umfasst, wird gemäß § 132 BauGB durch die jeweilige kommunale Erschließungsbeitragssatzung geregelt. § 8 der Erschließungsbeitragssatzung legt die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen fest. Nach Absatz 1 gelten Straßen, Wege und Plätze, nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen als endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Die konkreten flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Gemäß § 8 Absatz 2 der Erschließungsbeitragssatzung müssen die einzelnen Bestandteile der Erschließungsanlage darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen: a) **Fahrbahnen, Gehwege und Radwege** müssen auf einem tragfähigen Unterbau befestigt sein und eine Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen. Zulässig sind auch vergleichbare Materialien neuzeitlicher Bauweise. b) **Selbstständige und unselbstständige Parkflächen** müssen ebenfalls auf einem tragfähigen Unterbau befestigt sein. Als Deckmaterialien kommen Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteine sowie vergleichbare Materialien neuzeitlicher Bauweise in Betracht. c) **Unselbstständige Grünanlagen** müssen gärtnerisch gestaltet sein. d) **Mischflächen** müssen in den befestigten Bereichen entsprechend Buchst. a) und b) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c) gestaltet sind.
21.	Inwieweit können Einwohner gegen den geplanten Endausbau Einspruch erheben?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Die Einwohner können gegen einen geplanten Endausbau Einspruch erheben. Über die Durchführung von Maßnahmen entscheidet der Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung.
22.	Wie sieht das Konzept zur Verteilung der Kosten aus? Wir stehen als CDU Fraktion dafür ein, dass die Kosten fair und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Bürger aufgeteilt werden.	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Die Höhe des Erschließungsbeitrags richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten der Gemeinde. Bei einem Straßenendausbau nach dem BauGB trägt die Gemeinde 10% der

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					beitragsfähigen Erschließungskosten. Die restlichen 90% der Kosten werden als umlagefähiger Aufwand auf die gesamte beitragspflichtige Fläche aller unmittelbaren Grundstückseigentümer derjenigen Straße verteilt
23.	Es gibt eine Entscheidung des Gemeinderates, den Bürgern Zeit zu geben für die finanzielle Vorsorge für die Erschließung. In der Regel mindestens drei (?) Jahre. Bitte stellen sie uns den Beschluss mit allen Angaben dazu zur Verfügung.	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Ein ausdrücklicher Beschluss des Gemeinderates, der eine Vorlaufzeit von mindestens drei Jahren zur finanziellen Vorsorge für Erschließungsmaßnahmen festlegt, liegt nicht vor. In den Beratungen zum Straßenausbauprogramm wurde jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass die beschlossenen Maßnahmenlisten veröffentlicht werden sollen, damit die betroffenen Bürger ausreichend Zeit haben, sich finanziell auf anstehende Maßnahmen einzustellen. Die Listen wurden daher nach Beschluss veröffentlicht.
24.	Warum weicht die aktuelle Verwaltungsvorlage zum Endausbau von den Gerichtsurteilen aus den Jahren 2018 und 2019 ab? Wann wird uns das vollständige Gerichtsurteil zu diesem Thema zur Verfügung gestellt?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Das Urteil wurde zur Verfügung gestellt. Zusätzlich im Internet unter folgendem Aktenzeichen öffentlich verfügbar: 7 U 61/23 OLG Köln, 1 O 52/19 LG Bonn Das Verwaltungshandeln stellt auf das Gerichtsurteil ab und plant die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers.
25.	Ist es korrekt, dass eine Berufung oder Revision zu den Beschlüssen nicht zugelassen ist (Stichtag 30. November 2024)?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Mit Urteil vom 31.10.2024 des Oberlandesgerichts Köln wurde keine Revision zugelassen.
26.	Das Gerichtsurteil ist dem Rat unverzüglich vorzulegen.	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Das Urteil wurde zur Verfügung gestellt. Zusätzlich im Internet unter folgendem Aktenzeichen öffentlich verfügbar: 7 U 61/23 OLG Köln, 1 O 52/19 LG Bonn
27.	Wer hat – trotz der offensichtlichen Aussichtslosigkeit – entschieden, zu klagen und dann auch noch in die Berufung zu gehen? Können die Kosten dieser Fehlentscheidungen gegenüber der Versicherung geltend gemacht werden?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU),	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Die Entscheidung zur Klageerhebung und zur Einlegung der Berufung wurde durch die GVV als Versicherung der Gemeinde getroffen. Da die GVV auch für die Regulierung des Schadens einzutreten hatte, erfolgte die Entscheidung im

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

		Herr Andreas Stolze (CDU)			Rahmen der versicherungsseitigen Interessenwahrnehmung.
28.	Wie hoch ist der Schaden (Schadenersatz sowie Gerichts- und Anwaltskosten)?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Der Streitwert des Gerichtsverfahrens belief sich auf 14.000 €. Die Vertretung der Gemeinde in der ersten gerichtlichen Instanz wurde durch die Gemeindeversicherung (GVV) übernommen. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht musste die Gemeinde einen eigenen Rechtsanwalt beauftragen. Die hierfür entstandenen Kosten beliefen sich auf rund 2.500 €. Darüber hinaus sind der Gemeinde über die Jahre Kosten in Höhe von rund 25.000 € für provisorische Entwässerungsmaßnahmen entstanden.
29.	Wann findet eine Einwohnerfragestunde zu diesem Thema statt, und wann erhalten wir eine offizielle Information dazu?	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Die Einwohnerversammlung findet am 04.11.2026 statt. Eine schriftliche Einladung an die Eigentümer/innen der betroffenen Grundstücke erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2026.
30.	Wir verweisen auf unseren Antrag, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Diese soll nicht nur eine reine Informationsveranstaltung sein, sondern dem aktiven Wissensaustausch sowie der Aufnahme ungeklärter Punkte aus der Bevölkerung dienen.	Frau Ursula Heimann (CDU), Herr Mario Weesbach (CDU), Herr Andreas Stolze (CDU)	Antrag der CDU-Fraktion	31.03.2025	Siehe Ziffer 5
31.	Die Mittelstraße Ist als nicht historische Straße eingestuft worden. Gilt dies auch für den Mühlenweg? Und können Sie das auch belegen?	Frau Anja Montwill	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Bei beiden Straßen handelt es sich, nach juristischer Überprüfung, um nicht als historisch geltende Straßen.
32.	Gibt es planungstechnisch eine Unterscheidung zwischen oberer und unterer Mittelstraße? Also Krokusweg bis Helenenstraße, und Helenenstraße Richtung Fuchsbau. Weil es im oberen Teil der Mittelstraße bereits Abwasserverrohrungen gibt. Unter dem Aspekt würde es die Anwohner:innen interessieren, ob und wie das eingeplant ist.	Herr Vogelsberg	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Die obere und die untere Mittelstraße weisen vergleichbare technische Gegebenheiten auf. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Planungen in ihren Grundzügen ähneln werden. Die konkreten Lösungen werden jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erarbeitet.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

33.	Warum machen Sie das? Warum beabsichtigen Sie, die Mittelstraße und den Mühlenweg zu kanalisieren? Alle Anwohner:innen mussten bisher eine örtliche Lösung für die Entwässerung finden. Wenn man das einmal in Erschließungsbeitragszahlen ausdrückt, sind rund 90% geregelt. Sie schreiben, es handele sich um keine ordnungsgemäße Entwässerung. Eine örtliche Entwässerung ist ordnungsgemäß, sofern sie funktioniert – und das tut sie. Es verbleiben etwa 10 % des Gemeindeanteils, der derzeit nicht geregelt ist. Von diesen 10 % funktioniert jedoch rund die Hälfte – etwa 5 % –, da das Wasser auf angrenzende Grundstücke abfließt, dort aber keinen Schaden anrichtet. Ich habe eine wunderbare Blauregenhecke und eine Kletterrosenhecke, die durch das Straßenwasser versorgt werden. Mein Grundstück ist im Bereich des Carports mit Regenabflussrinnen ausgestattet. Die gesamte Straßenentwässerung, die dort anfällt – und das ist nicht wenig, es bildet sich regelmäßig eine große Pfütze – entwässere ich über die Schotterschicht meines Carports. Dahinter befindet sich ein Bereich mit Mutterboden sowie ein Kleinbiotop. Die Talseite nimmt viel Regenwasser von der Straße auf. Es verbleiben also rund 5 %, die nicht geregelt sind und Schaden anrichten – und selbst das nicht auf der Mittelstraße oder dem Mühlenweg, sondern auf der Bitzen. Also, warum machen Sie das?	Frau Uschi Weiershausen	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Die Gemeinde beabsichtigt, für die Mittelstraße und den Mühlenweg eine dauerhaft funktionsfähige Straßenentwässerung herzustellen. Anlass hierfür ist unter anderem das Gerichtsurteil im Zusammenhang mit dem Eintritt von Straßenwasser auf ein Privatgrundstück und in ein Gebäude. Das Gericht hat eine Amtspflichtverletzung der Gemeinde festgestellt und sie zur Herstellung einer funktionierenden Straßenentwässerung verpflichtet. Die bisherigen provisorischen Maßnahmen wurden als nicht ausreichend bewertet. Wenn Straßenwasser auf private Grundstücke abfließt, kann nicht mehr von einer ordnungsgemäß funktionierenden Straßenentwässerung ausgegangen werden. Dass das Wasser auf einzelnen Grundstücken bislang schadlos aufgenommen wird, ändert nichts an der Verpflichtung der Gemeinde, eine rechtmäßige und dauerhaft funktionierende Lösung herzustellen. Die Gemeinde ist daher gehalten, zu handeln und eine Entwässerungslösung umzusetzen, die den gerichtlichen Anforderungen gerecht wird. Die erarbeitete Planung wird den Anlieger vorgestellt. Hinweise und alternative Lösungsvorschläge werden aufgenommen und auf ihre technische, rechtliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit geprüft.
34.	Warum wird der Mühlenweg auch noch belastet und in die Planung einbezogen? Weshalb soll trotz bereits vorhandener privater Entwässerungslösungen eine umfassende Kanalisierung mit erheblichem baulichem Aufwand erfolgen?	Frau Brigitte Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Die Entwässerung der Mittelstraße wird über den Mühlenweg abgeleitet. Daher müssen beide Straßen bei der Planung als zusammenhängendes Entwässerungsgebiet betrachtet werden. Die Planung umfasst folglich auch die Ableitung des in der Mittelstraße anfallenden Niederschlagswassers über den Mühlenweg. Bestehende, rechtlich gesicherte private Entwässerungsanlagen können grundsätzlich weiter betrieben werden. Da teilweise auch die Wegeseitengräben zur Ableitung des privaten Niederschlagswassers genutzt werden, müssen deren Funktion und die örtlichen Gegebenheiten bei der

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Planung berücksichtigt werden. Ziel ist es, eine insgesamt funktionsfähige Straßenentwässerung sicherzustellen und dabei bestehende, zulässige Entwässerungslösungen soweit möglich zu erhalten.
35.	Wir können nicht nachvollziehen, dass seitens der Gemeinde eine Weigerung besteht, niedrigschwellig für Abhilfe zu sorgen. Zumindest entsteht dieser Eindruck. Vor Ort sieht man die unsichtbar versackten Einrichtungen für das Wasser. Das Wasser steht und kann nicht abfließen. Aktuell ist nicht ersichtlich, warum an einem Symptom gearbeitet wird, ohne dass ein übergreifendes Gesamtkonzept erkennbar ist. Denn das grundlegende Problem liegt nicht allein in der Mittelstraße oder am Mühlenweg. Die entscheidende Frage ist: Woher kommt das Wasser eigentlich? Wir haben es hier mit einer Gesamtsituation zu tun, die auch im Zusammenhang mit zunehmenden Starkregenereignissen infolge des Klimawandels steht. In diesem Kontext würde ich mir – im Hinblick auf die Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger – einen sehr sensiblen und bedachten Umgang mit Belastungen wünschen. Ich spreche mich daher ausdrücklich für ein Gesamtkonzept aus, das zunächst untersucht, woher das Wasser kommt, und warum jetzt? Wir wissen, dass die neue Bundesregierung mit Unterstützung der alten Mehrheit ein Infrastrukturpaket beschlossen hat, das zusätzliche Mittel für kommunale Investitionen vorsieht. Auch wenn die konkrete Verteilung dieser Mittel noch nicht festgelegt ist. Es ist die Rede gewesen, dass sich Gemeinden und Städte für Hochwasserschäden und Starkregenereignisse wappnen müssen. Es stellt sich die Frage, warum die Gemeinde jetzt voreilig Beschlüsse und Entscheidungen trifft und Maßnahmen umsetzt, die für alle Beteiligten mit erheblichen finanziellen	Frau Claudia Heimann	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Die Gemeinde hat in der Vergangenheit verschiedene provisorische Maßnahmen ergriffen, um die Entwässerung zu verbessern und einen umfassenden Ausbau möglichst zu vermeiden. Leider haben diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Auch das Gericht hat festgestellt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichend gewesen sind. Weitere provisorische Maßnahmen sind daher nicht mehr zielführend. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Maßnahme für die Anlieger finanzielle Auswirkungen hat. Deshalb sollen mögliche Alternativen und die damit verbundenen Kosten offen besprochen werden. Die Verpflichtung aus dem Gerichtsurteil bleibt jedoch bestehen. Ob Fördermittel aus dem Infrastrukturpaket für die Maßnahme zur Verfügung stehen werden, ist derzeit nicht geklärt. Auf diese Mittel zu warten, löst die bestehende Verpflichtung der Gemeinde daher nicht.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	Belastungen verbunden sind. Warum wartet man nicht ab, wie die Mittel aus dem Infrastrukturpaket verteilt werden? Man sollte sorgfältig prüfen, worin die Ursachen für das auftretende Wasser liegen, bevor eine Straße aufgerissen wird, und am Ende feststellt wird, dass die Maßnahme nicht ausreicht. Ich würde Sie bitten, sehr umsichtig mit unserem Geld umzugehen.				
36.	Können Sie uns die Urteilsbegründung, die immer herangezogen wird, zur Verfügung stellen, damit es für uns transparent ist? Wir hätten gerne ein Konzept und würden Sie bitten, dass Sie diesen Endausbau vermeiden.	Frau Claudia Heimann	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Das Urteil wurde zur Verfügung gestellt. Zusätzlich im Internet unter folgendem Aktenzeichen öffentlich verfügbar: 7 U 61/23 OLG Köln, 1 O 52/19 LG Bonn Über das weitere Vorgehen wird im Nachgang zur Einwohnerversammlung im Ausschuss für Dorfgestaltung und Gemeindeplanung entschieden.
37.	Wunsch, mögliche Lösungen unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Entwässerung privater Grundstücke zu prüfen.	?	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Die Entwässerung der privaten Grundstücke ist maßgeblich mit den Planungen im öffentlichen Bereich verbunden. Sollten Grundstücke ihr Niederschlagswasser nicht auf Privatgrund entsorgen können, müssen sie die Möglichkeit haben, in die öffentliche Abwasseranlage entwässern zu können.
38.	Wir haben beantragt, eine kostengünstige Variante zu wählen. Das Ergebnis der Befahrung hat gezeigt, dass die Sinkkästen verschlammt und stark verschmutzt sind. Eine Reinigung bzw. Spülung der Kanäle wäre möglicherweise eine Maßnahme gewesen. Warum wird nicht zunächst versucht, mit milderen Mitteln eine Vorstufe zur Lösung zu erreichen, um das Problem zumindest abzumildern, bevor Maßnahmen im sechsstelligen Kostenbereich in Erwägung gezogen werden? Das Urteil verlangt nicht, dass ein vollständiger Straßenendausbau durchgeführt werden muss.	Herr Mario Weesbach (CDU)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Eine Reinigung und Spülung der Entwässerungsanlagen ist grundsätzlich sinnvoll und kann dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit zu verbessern. Sie löst jedoch nicht die grundlegenden Probleme der Straßenentwässerung in der Mittelstraße. Zum einen fehlt eine geregelte Wasserführung. Da die Straße keine ausreichende Einfassung besitzt und das Gefälle stellenweise zu den Grundstücken führt, kann das Oberflächenwasser unkontrolliert auf die privaten Grundstücke abfließen. Zum anderen liegt die vorhandene Verrohrung im Bereich des Schadenseintritts nicht tief genug, um das Wasser von der gegenüberliegenden Straßenseite zuverlässig aufzunehmen. Eine Reinigung der Sinkkästen und Kanäle allein kann diese baulichen und höhenbedingten Probleme nicht beheben. Sie wäre daher keine dauerhafte Lösung, um den Abfluss

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					des Straßenwassers sicherzustellen und die betroffenen Grundstücke zu schützen. Der Gemeinde ist bewusst, dass die geplante Maßnahme mit erheblichen Kosten verbunden ist. Deshalb sollen kostengünstige Alternativen geprüft werden. Dabei ist zwischen einer kurzfristigen Verbesserung durch Unterhaltungsmaßnahmen und einer dauerhaft funktionierenden Straßenentwässerung zu unterscheiden. Das Gericht hat keinen vollständigen Straßenendausbau vorgeschrieben, die Gemeinde aber verpflichtet, eine funktionierende Entwässerung herzustellen. Welche bauliche Lösung dafür erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist, muss im Rahmen der weiteren Planung geprüft werden.
39.	Wie kommen sie zu einer derart negativen Bewertung des Straßenzustands, wenn dieser dem örtlichen Zustand entspricht? Sind in den genannten Kosten auch die Kosten für den Regenwasserkanal enthalten oder handelt es sich ausschließlich um die Kosten der eigentlichen Ausbaumaßnahme?	Herr Stefan Gerlach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	20.05.2025	Die Straßenbewertung wurde auf Grundlage der durch das FSGB (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) aufgestellte Regelwerk vorgenommen. Die Kosten werden in der Einwohnerversammlung nochmals vorgestellt.
40.	Können auch die Grundstücke der Anwohner:innen mitgenutzt werden? Gibt es dort geeignete Flächen, die zu Verrieselung etc. genutzt werden können?	?			In der Mittelstraße befinden sich keine Grundstücke, die zur Versickerung des Straßenwassers geeignet wäre. Zum einen sind die Böden aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit wenig geeignet, weiterhin sind keine Grundstücke in ausreichender Größe vorhanden.
41.	Ist im Bereich Mühlenweg eine geeignete, wasserrechtlich genehmigte Einleitungsstelle vorhanden? Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand dürfte eine solche Stelle noch nicht existieren und müsste erst konzipiert, genehmigt und baulich umgesetzt werden – etwa in Form eines Regenklärbeckens oder einer Rückhaltung.	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die vorhandenen Gräben entwässern historisch in den Stompsbach. Die hierfür bereits genehmigte Einleitungsstelle ist weiterhin vorhanden. Wie alle übrigen Einleitungsstellen in Wolperath ist auch diese aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone ergänzend mit einer Regenwasserbehandlungsanlage auszustatten. Die erforderliche Regenwasserbehandlung ist unabhängig von einer Befestigung der Mittelstraße bzw. des Mühlenwegs zu betrachten, da das derzeit anfallende Niederschlagswasser bereits über die bestehenden Gräben in den Stompsbach eingeleitet wird. Die Notwendigkeit der

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Regenwasserbehandlung ergibt sich somit aus der bestehenden Entwässerungssituation und nicht erst aus einem möglichen Straßenausbau.
42.	Wo genau ist die Einleitungsstelle in ein Gewässer geplant, beantragt oder bereits genehmigt?	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die Einleitungsstelle befindet sich derzeit im Siefenkopf und voraussichtlich – je nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde – weiter unten im Siefen angeordnet werden. Maßgeblich für die Lage der Einleitungsstelle, ist die Verfügbarkeit von Grundstücken, die für eine Reinigung / Rückhaltung erforderlich ist.
43.	Für welche Wassermengen bzw. Flächen ist diese Einleitungsstelle dimensioniert?	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	An der Einleitungsstelle laufen zwei Entwässerungsgebiete mit einer Fläche von ca. 6,5 ha zusammen.
44.	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob das Gefälle der Straße „Auf der Bitzen“ eine Ableitung des Oberflächenwassers in Richtung des vorhandenen Wegeseitengrabens (= vorhandene Vorfluter) in der Pfarrer-Stauf-Straße über einen neuen Kanal zulässt. Sollte dies nicht möglich sein, wird um eine grafische Darstellung mit Höhenlinien gebeten. → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die Höhenlinien werden im Plan dargestellt und in der Einwohnerversammlung vorgestellt. Unabhängig von der möglichen Ableitungsrichtung weist die Mittelstraße an mehreren Stellen ein Gefälle auf, durch das das Oberflächenwasser unmittelbar auf die angrenzenden Grundstücke zufließt. Diese Situation lässt sich durch eine Änderung der Ableitungsrichtung allein nicht beheben. Das Ingenieurbüro ist dennoch beauftragt, sämtliche technisch möglichen Varianten und Alternativen zu untersuchen und zu bewerten.
45.	In meinem Antrag vom 31.03.2025 hatte ich außerdem angeregt, die Reinigung der Sinkkästen zu intensivieren → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die routinemäßige Reinigung der Sinkkästen erfolgt zweimal jährlich. Zusätzlich reinigt der Bauhof bei Bedarf auf Auftrag die Sinkkästen.
46.	Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss eine Übersichtskarte mit allen Sinkkästen im betroffenen Bereich vorzulegen und etwaige zugeschüttete Kästen zeitnah freizulegen. → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die verschütteten Sinkkästen wurden freigelegt. Ein weiterer Sinkkasten vor Haus Nr. 26 wurde nicht freigelegt, da er sich auf einem geografischen Hochpunkt innerhalb einer Schotterfläche befindet und aufgrund der örtlichen Höhenverhältnisse kein Oberflächenwasser zufließt.
47.	Zudem wird um eine Befahrung der vorhandenen Bürgermeisterkanäle mit anschließender Spülung bzw. Reinigung gebeten. Die Ergebnisse dieser Maßnahme sollen dem Ausschuss vorgestellt werden. → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die Befahrung erfolgte im Dezember 2025. Fotos des verrohrten Grabens werden in der Einwohnerversammlung gezeigt.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

48.	Ich beantrage daher die Überprüfung und ggf. Anpassung der Gefällesituation sowie der Dimension der Rinne vor Hausnummer 25. → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die vor der Hausnummer 25 eingebaute ACO-Rinne hat bereits die maximal mögliche Größe. Eine größere Rinne ist aufgrund der vorhandenen Höhenverhältnisse nicht möglich. Das Wasser aus der Rinne muss durch ein Rohr unter der Straße hindurch auf die gegenüberliegende Straßenseite in den vorhandenen Wegeseitengraben geleitet werden. Dieser Graben liegt jedoch nur wenig unterhalb der Straßenoberfläche. Deshalb kann auch das Verbindungsrohr nicht beliebig tief verlegt werden. Es muss außerdem ein ausreichendes Gefälle vorhanden sein, damit das Wasser selbstständig abfließen kann. Eine größere Rinne hätte einen tiefer liegenden Ablauf. Dadurch läge der Ablauf tiefer als das Rohr des vorhandenen Grabens. Das Wasser könnte dann nicht mehr wie erforderlich abfließen. Die vorhandene Rinne nutzt somit bereits die Möglichkeiten, die sich aus den örtlichen Höhenverhältnissen ergeben. Eine größere Ausführung ist ohne eine grundlegende Änderung der bestehenden Entwässerung nicht möglich.
49.	Weiterhin äußert die Verwaltung in ihrer Vorlage, dass eine Öffnung der Gräben entlang der Straßen „Auf der Bitzen“ und der Mittelstraße nicht empfohlen werde, unter anderem wegen bestehender Parkflächen, angrenzender Mauern und befestigter Zufahrten. Ich möchte anregen, diesen Punkt noch einmal zu überdenken. Die Frage stellt sich, ob diese Veränderungen genehmigt wurden und ob – wenn sie der ordnungsgemäßen Entwässerung entgegenstehen – eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands möglich ist. → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	In der Straße „Auf der Bitzen“ war ursprünglich kein Wegeseitengraben vorhanden. Entsprechend gibt es dort auch keinen verrohrten Graben, der wieder geöffnet werden könnte. Für die Mittelstraße wurde bereits geprüft, ob die vorhandenen Gräben wiederhergestellt werden können. Eine durchgehende Öffnung ist jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur eingeschränkt möglich. Die Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken müssen weiterhin erreichbar bleiben. Auch die vorhandenen Mauern entlang der Grundstücksgrenzen sind zu berücksichtigen. Würde davor ein Graben angelegt, müssten die Mauern gegebenenfalls baulich gesichert werden, damit sie nicht abrutschen oder ihre Standsicherheit verlieren. Darüber hinaus wurden im Laufe der Jahre einzelne Grabenabschnitte auf Wunsch der Anlieger verrohrt oder

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Flächen vor den Grundstücken befestigt. Grundsätzlich wäre es möglich, solche Veränderungen teilweise wieder rückgängig zu machen. Dies würde jedoch bedeuten, dass befestigte Flächen entfernt, Grundstückszufahrten angepasst und gegebenenfalls Mauern gesichert werden müssten. Zudem würde ein offener Graben unmittelbar vor den Grundstücken den nutzbaren Bereich verändern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bebauung der Grundstücke verdichtet wurden sind und zahlreiche Zufahrten und Hauseingänge aufweisen. Zwischen diesen Zugängen verbleibt teilweise nur wenig Platz, sodass ein durchgehender Graben nicht ohne Weiteres angelegt werden kann. Eine Wiederherstellung offener Gräben ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen, muss aber für jeden Abschnitt einzeln geprüft werden. Dabei sind sowohl die technische Machbarkeit und die ordnungsgemäße Entwässerung als auch die Erreichbarkeit der Grundstücke und die Interessen der Anlieger zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, dass viele Anlieger bewusst befestigte und gepflegte Flächen vor ihren Grundstücken wünschen und eine erneute Öffnung der Gräben daher auch zu Nutzungskonflikten führen kann. Die teilweise Öffnung der Gräben wird als eine mögliche Variante in der Planung vorgestellt.
50.	Wer hat das Parken auf überdeckten Wegeseitengräben genehmigt? Inwieweit besteht die Möglichkeit, diese Flächen wieder zu öffnen oder – wo notwendig – in ausreichender Dimension zu verrohren?	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Siehe Antwort zu Frage Nr. 49.
51.	Ich bitte daher darum, die Baumaßnahme im Sinne einer transparenten Kommunikation sachgerecht zu betiteln. → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Der Maßnahmentitel wurde geändert, da es sich bei der Maßnahme nur um ein Teilstück der Mittelstraße handelt.
52.	Außerdem beantrage ich, die dringend notwendigen Maßnahmen zur Ableitung des Oberflächenwassers unabhängig vom Straßenausbau umzusetzen.	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Siehe Antwort zu Frage Nr. 19

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	Der Rat hat bereits vor Jahren beschlossen, das Straßenausbauprogramm so zu strecken, dass betroffene Anlieger ausreichend Zeit zur finanziellen Vorbereitung haben. Eine Umsetzung in Teilen – wie jetzt vorgesehen – wurde bisher weder beschlossen noch priorisiert → Antrag				
53.	Ich beantrage daher, das Straßenausbauprogramm entsprechend des ursprünglichen Ratsbeschlusses – ohne das Vorziehen von Teilen der Mittelstraße und des Mühlenweges - zu planen und dem Rat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die derzeitige Teilumsetzung weicht vom bisherigen Planungsstand ab und könnte in der aktuellen Form rechtlich angreifbar sein. → Antrag	Frau Ursula Heimann (CDU)	Antrag Ursula Heimann	17.06.2025	Die bestehende Regelung, dass das Teilstück Mittelstr. und Mühlenweg als separates Projekt außerhalb des regulären Straßenausbauprogramms geführt wird, wurde in der Sitzung am 05.09.2024 des Ausschusses für Dorfgestaltung und Gemeindeplanung von der CDU-Fraktion beantragt. In der Sitzung am 25.03.2026 wurde der Antrag einstimmig befürwortet.
54.	Die Verwaltung wird beauftragt, zu untersuchen, ob eine auch den Anforderungen bei Starkregenereignissen genügende Entwässerung in den Bereichen Mittelstraße, Auf der Bitzen und Mühlenweg durch Ausbau der vorhandenen Wegeseitengräben und gegebenenfalls beidseits der Straßen herzustellenden zusätzlichen Wegeseitengräben sichergestellt werden kann. → Antrag	Frau Nicole Männig-Güney (SPD), Herr Wolfgang Maus (SPD)	Antrag der SPD-Fraktion	30.06.2025	Siehe Antwort zu Frage Nr. 49
55.	Untersucht werden sollte, ob bestehende Wegeseitengräben so ausgebaut oder neu errichtet werden können, um die Funktion einer ordnungsgemäßen Entwässerung zu erfüllen. Diese Gräben, wenn sie als Entwässerungseinrichtung gewidmet sind, könnten auch rechtlich zulässig zur Entwässerung der Grundstücke genutzt werden. Allerdings sind in diesem Fall die Anlieger nach der Beitrags- und Gebührensatzung in Höhe der darin vom Gemeinderat beschlossenen Beträgen kostenpflichtig, wie es auch für die an Straßenkanäle angeschlossenen Grundstücke in der Gemeinde gilt. Da bei dieser Lösung kein Straßenendausbau erforderlich wäre, kämen auf die Anlieger keine weiteren Kosten zu. Wir bitten die Verwaltung um Prüfung und Bericht an den zuständigen Fachausschuss. → Antrag	Frau Nicole Männig-Güney (SPD), Herr Wolfgang Maus (SPD)	Antrag der SPD-Fraktion	30.06.2025	Die Verwaltung weist darauf hin, dass gewidmete Wegeseitengräben rechtlich und technisch als öffentliche Entwässerungseinrichtungen den unterirdischen Kanalnetzen gleichgestellt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gräben entsprechend hergestellt bzw. ausgebaut und als Entwässerungseinrichtung gewidmet werden. Für die Anlieger ergeben sich daraus grundsätzlich die gleichen Kostenregelungen wie bei einer Entwässerung über Kanäle. Für gewidmete Wegeseitengräben gilt derselbe Beitragssatz wie für Kanäle. Dieser beträgt derzeit 6,94 €/m² Grundstücksfläche. Ebenso wird für die Einleitung von Niederschlagswasser dieselbe Benutzungsgebühr erhoben wie bei einem Anschluss an das Kanalnetz. Diese beträgt aktuell 0,87 €/m² angeschlossener Fläche.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Die Nutzung eines gewidmeten Wegeseitengrabens führt somit nicht zu einer Befreiung von Beiträgen oder Gebühren. Die entsprechenden Kosten fallen unabhängig davon an, ob das Niederschlagswasser über einen offenen Graben oder einen unterirdischen Kanal abgeleitet wird. Der vermeintliche Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass der Straßenausbau zunächst verschoben werden könnte. Tatsächlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Öffnung und Wiederherstellung von Wegeseitengräben eine Baumaßnahme darstellt, die den Zustand der ohnehin geschädigten Straße zusätzlich beeinträchtigen würde. Die Straße müsste hierfür erneut baulich beansprucht werden, ohne dass dadurch ein ordnungsgemäßer Straßenzustand hergestellt wird. Würde die Straße zunächst aus den aktuellen Planungen zurückgestellt, fiele sie in der Prioritätenliste auf Rang 22 zurück. Ein Straßenausbau wäre dann voraussichtlich erst in etwa zehn Jahren zu erwarten. Bis dahin wäre mit einem weiter zunehmenden Unterhaltungsbedarf, einer schlechteren Befahrbarkeit und zusätzlichen Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu rechnen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Kosten eines späteren Straßenausbaus durch die allgemeine Preisentwicklung weiter erhöhen werden. Die zunächst vermeintlich kostengünstigere Lösung könnte daher langfristig zu höheren Gesamtkosten führen, ohne den bestehenden Straßenzustand nachhaltig zu verbessern. Aus Sicht der Verwaltung ist deshalb zu berücksichtigen, dass eine isolierte Herstellung oder Öffnung von Wegeseitengräben zwar möglicherweise eine Verbesserung der Entwässerung bewirken kann, die grundsätzlichen Probleme des Straßenkörpers jedoch bestehen bleiben und sich bis zu einem späteren Ausbau weiter verschärfen können.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

56.	Ist den Verantwortlichen dieser Maßnahme bewusst, wo sich die betroffenen Straßen genau befinden? Dann müsste erkennbar sein, dass nicht die Mittelstraße die Ursache des Problems ist, sondern vielmehr die Straßen Im Flögerhof und Auf der Bitzen. Das Regenwasser fließt vom Flögerhof und von Auf der Bitzen auf die Mittelstraße, Im Flögerhof und Auf der Bitzen. Zur Ursachenbekämpfung könnte beispielsweise ein überdimensionaler Gitterrost eingebaut werden – wie er auch auf Kreisstraßen zum Einsatz kommt. Zudem sind die vorhandenen Gräben in den genannten Bereichen so stark verdichtet worden, dass das Regenwasser nicht mehr abfließen kann und somit auf der Straße bleibt.	Herr Heinz-Peter Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Den beteiligten Verantwortlichen ist die örtliche Situation bekannt. Der Verwaltung wurde der Auftrag erteilt, die mangelhafte Entwässerungssituation in der Mittelstraße zu untersuchen und eine geeignete Lösung zu erarbeiten. Für die Beurteilung und Planung geeigneter Maßnahmen ist dabei nicht allein entscheidend, aus welcher Straße das Regenwasser zufließt. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für eine ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sorgen muss. Die Verwaltung prüft daher die örtlichen Gegebenheiten und die technisch möglichen Lösungen. Dabei werden auch die Zuflüsse aus den angrenzenden Straßen sowie die vorhandenen Entwässerungsgräben berücksichtigt. Unabhängig davon, woher das Regenwasser kommt, ist eine fachgerechte Straßenentwässerung in der Mittelstraße unerlässlich. Auch wenn Maßnahmen in den angrenzenden Straßen zu einer Verringerung der zufließenden Wassermengen führen sollten, kann auf eine geeignete Entwässerung der Mittelstraße selbst nicht verzichtet werden. Ziel muss es sein, das anfallende Niederschlagswasser geordnet abzuleiten und einen unkontrollierten Zufluss auf die angrenzenden Grundstücke zu vermeiden.
57.	Werden dem ausführenden Unternehmen seitens der Gemeinde Pläne zur Lage der Gullis und der Kanaldecke zur Verfügung gestellt, damit diese überprüft und gereinigt werden können? Durch die Baumaßnahme an der Ecke Mittelstraße/Mühlenweg wurde ein Gully vollständig zugeschüttet und ist inzwischen zugewachsen. Wäre das Unternehmen im Besitz entsprechender Pläne, würde sowas nicht passieren. Das legt nahe, dass auch keine regelmäßige Wartung stattfindet, mit der Folge, dass dieser Gully derzeit keine Funktion mehr hat. Wie viele Gullis dieser Art gibt es noch? Mittlerweile hat der Anwohner:innen des Mühlenwegs Nr. 2 in	Herr Heinz-Peter Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Das mit der Sinkkastenreinigung beauftragte Unternehmen erhält von der Gemeinde Angaben zur Anzahl der in den jeweiligen Straßen vorhandenen Sinkkästen. Werden bei der Reinigung fehlende oder nicht ausreichend vorhandene Sinkkästen festgestellt, ist dies der Gemeinde zu melden. Bei der regelmäßigen Reinigung von rund 2.500 Sinkkästen kann es jedoch vorkommen, dass einzelne Sinkkästen übersehen oder nicht erfasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese durch Bewuchs, Erdreich oder im Zuge von Baumaßnahmen aufgeschüttetes Material verdeckt und dadurch nicht mehr erkennbar oder zugänglich sind. Die Reinigung erfolgt auf Grundlage der bekannten Sinkkästen und der örtlichen Erkennbarkeit. Eine vollständige

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	Eigenverantwortung den Gully wieder freigelegt. Heute morgen war schließlich die Gemeinde vor Ort und hat den Gully gereinigt.				Erfassung aller vorhandenen Sinkkästen allein durch die regelmäßige Reinigung kann daher nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere nach Baumaßnahmen ist es wichtig, dass verdeckte oder nicht mehr zugängliche Sinkkästen erkannt und der Gemeinde gemeldet werden. Entsprechende Feststellungen werden im Rahmen der laufenden Unterhaltung aufgenommen und bei Bedarf überprüft.
58.	Bezahlt die Gemeinde die Rechnungen an ein beauftragtes Unternehmen? Und interessiert es jemanden, ob diese Sachen, gerade wenn sie im Zusammenhang mit einem solch relevanten Tagesordnungspunkt stehen, rechtlich durchgeführt werden? Oder handelt es sich hierbei lediglich um Makulatur? Besonders fragwürdig erscheint, dass der betreffende Tagesordnungspunkt in der letzten Sitzung unter dem Titel „Ausbau der Mittelstraße und des Mühlenweges“ geführt wurde, der Titel jedoch in der aktuellen Sitzungsvorlage plötzlich in „Teilausbau der Mittelstraße“ geändert wurde, obwohl es sich um denselben Sachverhalt handelt. Wie kann es sein, dass ein Sachverhalt im Laufe eines Prozesses anders betitelt wird? Das schafft kein Vertrauen bei den Bürger:innen dieser Gemeinde – insbesondere, wenn im Rahmen der ursprünglichen Sitzung sogar eine Kostenschätzung für den vollständigen Straßenausbau vorgestellt wurde und sich erst nachträglich herausstellt, dass diese nur einen Teilbereich betrifft. Das ist keine sachgerechte und transparente Kommunikation.	Frau Claudia Heimann	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Die von der Gemeinde beauftragten Unternehmen rechnen ihre erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ab. Die Rechnungen werden im Rahmen der üblichen Rechnungsprüfung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Leistungen ist dabei selbstverständlich von Bedeutung und keine bloße Formalität. Die unterschiedliche Bezeichnung des Tagesordnungspunktes ergibt sich aus der Konkretisierung des betrachteten Maßnahmenumfangs. Während die ursprüngliche Bezeichnung „Ausbau der Mittelstraße und des Mühlenweges“ einen umfassenderen Ausbau vermuten lässt, bezieht sich die geänderte Bezeichnung auf den konkret betrachteten Teilbereich der Mittelstraße. Die Änderung der Bezeichnung dient somit der genaueren Beschreibung des tatsächlichen Beratungsgegenstandes und bedeutet nicht, dass der zugrunde liegende Sachverhalt ausgetauscht wurde. Die im Rahmen der vorherigen Sitzung vorgestellte Kostenschätzung ist im Zusammenhang mit dem damals dargestellten Maßnahmenumfang zu betrachten.
59.	Wie sieht die Berechnungsgrundlage sowie die Preisgestaltung für den Regenwasserkanal aus? Warum wurde dieser nicht direkt mit in die Planung kalkuliert oder eingezeichnet?	Frau Brigitte Fuchs	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Die Kosten für den Regenwasserkanal wurden in die Planung aufgenommen und auch im Haushalt abgebildet. Da diese Kosten jedoch – anders als beim Straßenendausbau – nicht unmittelbar nach den tatsächlichen Baukosten auf die

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	Was genau bedeutet laut Bauamt beim Regenwasserkanal der Hinweis „kein Anschlusszwang“? heißt das, dass für Anwohner:innen alles beim Alten bleiben kann?				Anlieger umgelegt werden, ist die konkrete Höhe der Baukosten für die Anlieger zunächst nicht ausschlaggebend. Die Abrechnung im Kanalbau erfolgt auf Grundlage der durch die Gemeinde festgelegten Beitragssätze. Der derzeit geltende Beitragssatz beträgt 6,94 €/m² Grundstücksfläche. Dieser Beitragssatz gilt unabhängig davon, ob die Entwässerung über einen unterirdischen Kanal oder einen entsprechend gewidmeten Wegeseitengraben erfolgt. Der Hinweis „kein Anschlusszwang“ bedeutet, dass die Grundstückseigentümer nicht verpflichtet sind, ihr Niederschlagswasser an den Regenwasserkanal/Wegeseitengraben anzuschließen. Ob die bisherige Entwässerung auf den Grundstücken unverändert beibehalten werden kann, hängt jedoch von den jeweiligen örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten ab. Insbesondere muss weiterhin sichergestellt sein, dass das Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt wird und nicht unkontrolliert auf öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke abfließt. Dies wird im Zuge des Verfahrens für jedes Grundstück geprüft. Der fehlende Anschlusszwang bedeutet daher nicht automatisch, dass für alle Anlieger alles beim Alten bleiben kann. Die konkreten Auswirkungen hängen von der gewählten Entwässerungslösung und den für die jeweiligen Grundstücke geltenden Regelungen ab. Für die Entwässerung der Grundstücke sind grundsätzlich zwei Varianten zu unterscheiden: <u>1. Entwässerung über einen öffentlichen Regenwasserkanal oder einen gewidmeten Wegeseitengraben</u> Wird das Niederschlagswasser von den Grundstücken in einen öffentlichen Regenwasserkanal oder einen entsprechend gewidmeten Wegeseitengraben eingeleitet, erfolgt die Abrechnung nach den geltenden Beitrags- und Gebührensätzen der Gemeinde. Der derzeitige Beitragssatz beträgt 6,94 €/m² Grundstücksfläche. Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird zusätzlich eine

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Benutzungsgebühr von derzeit 0,87 €/m² angeschlossener Fläche erhoben. Dabei sollten grundsätzlich sämtliche befestigten und entwässerungsrelevanten Flächen des Grundstücks, deren Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, ordnungsgemäß erfasst und der Anlage zugeführt werden. Die gebührenpflichtige Fläche richtet sich nach den tatsächlich angeschlossenen Flächen und den geltenden Satzungsregelungen. <u>2. Entwässerung auf dem eigenen Grundstück</u> Alternativ kann das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück bewirtschaftet werden, beispielsweise durch Versickerung über geeignete Grünflächen oder technische Versickerungsanlagen. Voraussetzung ist, dass die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse dies zulassen und die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Für eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Eignung des Grundstücks muss durch einen entsprechenden Nachweis auf Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens belegt werden. Dabei werden insbesondere die Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Grundwasserverhältnisse untersucht. Bei dieser Variante sollte das Niederschlagswasser sämtlicher geeigneter Grundstücksflächen berücksichtigt werden. Ziel ist es, das Wasser möglichst vollständig auf dem Grundstück zurückzuhalten oder zu versickern, anstatt es auf öffentliche Straßen oder Nachbargrundstücke abzuleiten. Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, muss für überschüssiges Wasser eine zulässige Ableitung vorgesehen werden. Welche Variante für ein Grundstück infrage kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Hinweis „kein Anschlusszwang“ bedeutet nicht, dass Niederschlagswasser beliebig abgeleitet werden darf. Unabhängig von der gewählten Lösung muss eine ordnungsgemäße und schadlose Entwässerung sichergestellt sein.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

60.	Es besteht Interesse am genauen Wortlaut des Urteils, insbesondere im Hinblick darauf, ob der Regenwasserkanal darin erwähnt wird. Im Hinblick auf den Datenschutz ist es sicherlich möglich, Namen entsprechend zu schwärzen.	Herr Krause	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Das Urteil wurde zur Verfügung gestellt. Zusätzlich im Internet unter folgendem Aktenzeichen öffentlich verfügbar: 7 U 61/23 OLG Köln, 1 O 52/19 LG Bonn
61.	Eine detaillierte Auswertung der vorhandenen Entwässerungsmöglichkeiten, einschließlich ihres Zustands, ihrer Lage und ihrer Leistungsfähigkeit ist wünschenswert. Vor einer derartigen Maßnahme wäre es erforderlich, zunächst eine Befragung der Anwohner:innen als niedrigschwelliges Mittel durchzuführen oder eine Untersuchung durch einen Fachplaner heranzuziehen.	Frau Sabine Kolf	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Die vorhandenen Entwässerungsmöglichkeiten und deren Zustand, Lage und Leistungsfähigkeit werden im Rahmen der fachplanerischen Untersuchung berücksichtigt. Hierzu werden die vorhandenen Entwässerungsanlagen erfasst und hinsichtlich ihrer Funktion und Eignung bewertet. Ergänzend können die Erfahrungen und Hinweise der Anwohnerinnen und Anwohner in die Untersuchung einfließen, insbesondere zu bekannten Problemen bei Starkregen oder wiederkehrenden Wasseransammlungen. Eine solche Befragung kann wertvolle Hinweise liefern, ersetzt jedoch nicht die erforderliche technische Prüfung durch ein Fachplanungsbüro.
62.	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso es sachgerecht ist, einen Straßenausbau vorzunehmen, der nicht nur die Entwässerung umfasst, sondern auch Bürgersteige und Beleuchtung. Dies steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Vermeidung zukünftiger Schadensereignisse. Wenn die Ursache der Schäden nicht in der Mittelstraße liegt, stellt sich die Frage, warum die Kosten für die zukünftige Schadensvermeidung einseitig den Anliegern der Mittelstraße auferlegt werden sollen.	Herr Jens Klingelhöfer	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Die Gemeinde plant keinen umfassenden Straßenausbau mit der Herstellung von Bürgersteigen und einer Erneuerung der Beleuchtung. Vielmehr wird eine technisch einfache Ausbauvariante betrachtet, die sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenentwässerung und die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Fahrbahn beschränkt. Ziel ist es, eine wirtschaftliche und technisch geeignete Lösung zu finden, die sowohl die bestehende Entwässerungsproblematik berücksichtigt als auch den Zustand der Straße verbessert.
63.	Eine Transparenz des Urteils sollte hergestellt werden. Als Anwohner:innen besteht erheblicher Zweifel daran, dass sich aus dem Urteil unmittelbar ableiten lässt, dass in beiden Straßen – beziehungsweise im Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg – zwingend der Regenwasserkanal und damit der verbundene	Frau Claudia Heimann	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Das Urteil gibt nicht zwingend vor, einen Regenwasserkanal zu bauen oder einen vollständigen Straßenendausbau durchzuführen. Entscheidend ist vielmehr, dass eine nachweislich funktionierende Lösung zur ordnungsgemäßen

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	Straßenendausbau vollständig realisiert werden müssen. Wir erwarten von der Verwaltung, ergebnisoffen und auf Basis einer sachgerechten, fachlich unterstützten Diagnose und Analyse, ein alternatives Maßnahmenpaket zur Beseitigung des Problems zu erarbeiten und darzustellen. Es ist nicht hinnehmbar, von vornherein die kostenintensive Maximallösung als vorausgesetzt darzustellen.				Straßenentwässerung umgesetzt wird, die den rechtlichen und technischen Anforderungen entspricht. Aufgrund der örtlichen Höhenverhältnisse der Straße und der angrenzenden Grundstücke sowie des Fehlens einer Entwässerungsanlage, die sämtliche erforderlichen technischen Anforderungen erfüllt, ist die Entwicklung einer geeigneten Lösung anspruchsvoll. Die Verwaltung prüft daher gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro, welche Maßnahmen technisch umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Dabei werden neben der Herstellung eines Regenwasserkanals auch alternative Entwässerungsmöglichkeiten betrachtet. Maßgeblich ist, dass die gewählte Lösung die bestehende Entwässerungsproblematik dauerhaft beseitigt und den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers gerecht wird. Ziel ist es, eine technisch geeignete und wirtschaftliche Lösung zu finden, ohne sich von vornherein auf eine bestimmte Bauweise festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zunächst aufwendiger erscheinende Lösung nicht zwangsläufig die unwirtschaftlichste sein muss. Es kann sich durchaus herausstellen, dass eine umfassendere Maßnahme langfristig die nachhaltigste und wirtschaftlichste Variante darstellt, wenn dadurch wiederkehrende Schäden, zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen und spätere erneute Bauarbeiten vermieden werden können. Gleichzeitig verliert die Verwaltung die finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger nicht aus dem Blick. Bei der Bewertung der möglichen Varianten werden daher nicht nur die technischen Anforderungen und die langfristigen Gesamtkosten berücksichtigt, sondern auch die Auswirkungen auf die Anlieger. Ziel ist es, eine dauerhaft funktionierende und wirtschaftlich vertretbare Lösung zu finden, die die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß begrenzt.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

64.	Es wird angeregt, im Rahmen der Lösungsfindung für die bestehende Wasserproblematik im Bereich Auf der Bitzen/Im Flögerhof über bauliche Alternativen wie beispielsweise eine Diagonalrinne zu planen. Hintergrund ist, dass bei Starkregenereignissen Wasser über die angrenzenden Grundstücke fließt. Es sollte eine fachliche Bewertung durch ein hydraulisches Gutachten erfolgen, in dem nachvollziehbar dargelegt wird, warum eine solche Lösung gegebenenfalls nicht realisierbar ist.	Herr Rybarczyk	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Die Anregung, im Bereich Auf der Bitzen/Im Flögerhof alternative bauliche Maßnahmen, beispielsweise eine Diagonalrinne bzw. Querrinne, zur Verbesserung der Oberflächenentwässerung zu prüfen, wird aufgegriffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anordnung von Querrinnen in Straßen mit starkem Längsgefälle technisch anspruchsvoll ist. Insbesondere bei Starkregenereignissen besteht die Gefahr, dass die Rinnen aufgrund der hohen abfließenden Wassermengen überspült werden und somit ihre Wirkung nur eingeschränkt entfalten können. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass das aufgenommene Wasser schadlos abgeleitet werden kann. Ungeachtet dieser technischen Herausforderungen wird die Variante entsprechend dem Beschluss des Ausschusses als dritte Lösungsvariante durch das beauftragte Ingenieurbüro ausgearbeitet und den politischen Gremien vorgestellt. Dabei sollen die technische Umsetzbarkeit, die Wirksamkeit bei Starkregenereignissen sowie mögliche Einschränkungen nachvollziehbar dargestellt werden.
65.	Wie kommen Sie zu der Annahme, dass eine überfahrbare Regenrinne in sämtlichen Gebieten funktioniert – nur in der Straße „Auf der Bitzen“ nicht?	Frau Uschi Weiershausen	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Siehe Antwort zur Frage Nr. 64.
66.	Besteht die Möglichkeit, auf den Kanalbau im Rahmen des Straßenendausbaus zu verzichten, indem stattdessen die Wegeseitengräben so organisiert und instand gehalten werden, dass sie die vollständige Funktion der Entwässerung übernehmen? Dabei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass diese Lösung mit einer Beitragspflicht für die Anlieger verbunden ist. Es kann nicht sein, dass die Anwohner:innen ihr Niederschlagswasser in die Gräben einleiten, während die Allgemeinheit für die Kosten aufkommen muss.	Herr Wolfgang Maus (SPD)	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	01.07.2025	Siehe Antwort zur Frage Nr. 55

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

67.	Warum wurden die offenen Fragen und Ergebnisse bislang nicht veröffentlicht und warum sind sie in der aktuellen Sitzungsvorlage nicht enthalten?	Frau Sabine Kolf	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	18.09.2025	Die bisher offenen Fragen und Ergebnisse waren in den Sitzungsvorlagen nicht vollständig enthalten, da das Verfahren eine schrittweise Beratung und Beteiligung vorsieht. Zunächst wird die Politik über die vorliegenden Planungsentwürfe und möglichen Lösungsvarianten informiert. Im Rahmen der Sitzung soll der Ausschuss anschließend den Bürgermeister mit der Durchführung einer Einwohnerversammlung beauftragen. Die eigentliche Beteiligung der Anlieger erfolgt im Rahmen dieser Einwohnerversammlung. Dort haben die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre Anregungen, Fragen und Bedenken einzubringen. Diese werden anschließend fachlich geprüft, bearbeitet und mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen erneut in die zuständigen Ausschüsse eingebracht. Die vorherige Ausschussberatung dient somit zunächst der Vorbereitung und Einleitung dieses Beteiligungsverfahrens. Sie ist nicht dazu vorgesehen, bereits sämtliche Fragen und Anliegen der Anlieger abschließend zu erörtern und zu klären. Dies soll vielmehr im Rahmen der Einwohnerversammlung und der anschließenden weiteren Beratung erfolgen.
68.	Warum werden die Gräben und Abflüsse im Mühlenweg und in der Mittelstraße nicht regelmäßiger gereinigt? Es ist häufig zu beobachten, dass die Gräben zwar gemäht, das Schnittgut jedoch liegen gelassen wird, wodurch die Gräben nicht frei bleiben.	Frau Edith Kolf	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	18.09.2025	Die Unterhaltung der Gräben im Mühlenweg und in der Mittelstraße erfolgt bedarfsgerecht. Im Regelfall werden die Gräben gemulcht, wobei das zerkleinerte Pflanzenmaterial im Graben verbleiben kann. Dies ist bei einer ordnungsgemäßen Unterhaltung üblich und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung des Wasserabflusses dar. Unabhängig davon muss sichergestellt sein, dass die Gräben ihre Entwässerungsfunktion erfüllen können. Sollte sich an einzelnen Stellen zu viel Material ansammeln oder der Wasserabfluss dadurch beeinträchtigt werden, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich.
69.	Die Verwaltung ist seit 2018 verpflichtet, ein Regenklärbecken beziehungsweise ein Regenrückhaltebecken im Mühlenweg zu	Frau Uschi Weiershausen	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	18.09.2025	Die Kosten für die Anlegung von Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken werden nicht auf den Straßenbau

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	errichten. Werden die dafür anfallenden Kosten auf die Anlieger des Mühlenwegs und der Mittelstraße umgelegt?				umgelegt und sind auch nicht in den Baukosten Mittelstr. / Mühlenweg enthalten. Die Forderung zur Klärung des Niederschlagswasser besteht zudem über das Jahr 2018 hinaus und ist bislang aufgrund fehlendem Grunderwerb nicht realisiert worden. Die Verwaltung hat eine kostengünstige Art der Ausführung in Form eines Erdbeckens angestrebt. Dafür ist jedoch ein entsprechend geeignetes Grundstück erforderlich. Sollte dieses nicht zur Verfügung stehen, ist ein aufwändigeres, unterirdisches Becken in den Wirtschaftsweg Richtung Talsperre zu setzen.
70.	Warum hat die Verwaltung den Mitgliedern dieses Ausschusses bereits so früh eine Beschlussvorlage vorgelegt, obwohl nach Ansicht der Anwohner:innen noch erheblicher Klärungsbedarf bestand? Warum legt die Gemeindeverwaltung den Ausschussmitgliedern, die darauf angewiesen sind, sachgerechte und korrekte Unterlagen von der Gemeinde zu erhalten, dennoch irreführende und/oder falsche Angaben vor?	Frau Claudia Heimann	Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	18.09.2025	Siehe Antwort zur Frage Nr. 67
71.	Ist eine Ist-Aufnahme vor der Planung erfolgt? Auf meine Frage in der letzten Sitzung hinsichtlich einer detaillierten Auswertung der gegenwärtigen Entwässerungsmöglichkeiten sowie deren Leistungsfähigkeit erklärte Herr Kecskés, dass die vorliegende Vorlage in erster Linie als Mitteilung diene. Im Protokoll der Sitzung steht, dass ‚eine umfangreiche Vorlage für die nächste Sitzung erstellt werde'. Soweit mir bekannt ist, liegt diese nicht vor. Ich bitte daher die Verwaltung, mir zu erklären, warum die offenen Fragen und Ergebnisse bisher nicht veröffentlicht wurden und auch auf der aktuellen Sitzungsvorlage nicht erscheinen.	Frau Sabine Kolf	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Eine Ist-Aufnahme des Bestands ist erfolgt und dient dem Ing.-Büro als Grundlage für die Planung. Im Weiteren siehe Antwort zur Frage Nr. 67
72.	Welche Konsequenzen hat die Gemeinde aus den bisherigen Beiträgen zum Thema Reinigung/ Verstopfung der Sinkkästen und Gräben gezogen, so dass jetzt und zukünftig eine ordnungsgemäße Funktion sichergestellt werden kann? Zum Beispiel werden immer noch Mäharbeiten in den Gräben durchgeführt und der Schnitt bleibt liegen.	Frau Edith Kolf	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Die Gemeinde unterhält die Gräben bedarfsgerecht. Im Regelfall werden diese gemulcht, wobei das zerkleinerte Pflanzenmaterial im Graben verbleiben kann. Eine zusätzliche Räumung ist erforderlich, wenn sich Material in einem Umfang ansammelt, der den Wasserabfluss beeinträchtigt.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Hinweise der Anlieger sind dabei hilfreich, um einen entsprechenden Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen. Die Sinkkästen werden grundsätzlich zweimal jährlich gereinigt. Dennoch kann es vorkommen, dass einzelne Sinkkästen zwischen den regulären Reinigungsintervallen verstopfen oder aufgrund von Erdreich, Bewuchs oder sonstigen Abdeckungen nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Daher ist auch hier die Gemeinde auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, um festgestellte Missstände zeitnah überprüfen und erforderliche Maßnahmen veranlassen zu können. Erschwert wird die ordnungsgemäße Unterhaltung teilweise dadurch, dass Gräben ohne entsprechende Genehmigung verrohrt, verfüllt oder anderweitig verändert werden. Dadurch kann ihre ursprüngliche Entwässerungsfunktion beeinträchtigt werden. Solche Veränderungen sind im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden. Ziel ist es, durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen und die ergänzenden Hinweise der Anlieger die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind dabei eine wichtige Ergänzung zu den planmäßigen Kontrollen und Reinigungsarbeiten.
73.	Transparenz über Urteil: Ich hatte bereits auf der letzten Sitzung, siehe Protokoll, nachgefragt, ob das Urteil des OLG den Bürger:innen zugänglich gemacht werden könnte. Warum hat die Gemeinde im Sinne von Transparenz dieses Urteil noch nicht veröffentlicht? Es ist ja bereits datenschutzkonform auf dem Online-Portal des Justizministeriums NRW einzusehen	Herr Michael (?)	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Das Urteil wurde zur Verfügung gestellt. Zusätzlich im Internet unter folgendem Aktenzeichen öffentlich verfügbar: 7 U 61/23 OLG Köln, 1 O 52/19 LG Bonn
74.	Missbräuchliche Verwendung des Urteils: Die Verwaltung begründet das plötzliche Vorziehen von Mühlenweg und Mittelstraße im Straßenausbauprogramm der Gemeinde mit einer Dringlichkeit, die sich aus dem für die Gemeinde nachteilig ergangenen Urteil des OLG Köln ergebe. Wie begründet die Gemeinde ihre Planung als Konsequenz aus dem Urteil, wenn in	?	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Das Urteil des OLG Köln verpflichtet die Gemeinde nicht ausdrücklich zur Herstellung eines Regenwasserkanals oder zur Durchführung eines vollständigen Straßenendausbaus. Aus dem Urteil lässt sich daher keine zwingende Vorgabe für eine bestimmte bauliche Ausführung ableiten.

	diesem an keiner Stelle die beiden Wörter Regenwasserkanal und Straßenendausbau expressis verbis auftauchen?				Maßgeblich ist vielmehr, dass die bestehende Entwässerungsproblematik rechtlich und technisch tragfähig gelöst wird. Die Gemeinde muss daher prüfen, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, um eine ordnungsgemäße und dauerhaft funktionierende Straßenentwässerung sicherzustellen. Die Aufnahme des Mühlenwegs und der Mittelstraße in die weitere Planung ist vor diesem Hintergrund zu betrachten. Hierzu prüft die Verwaltung gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro verschiedene Lösungsvarianten. Neben den technischen Anforderungen werden dabei auch die Wirtschaftlichkeit, die langfristige Funktionsfähigkeit und die finanziellen Auswirkungen auf die Anlieger berücksichtigt. Eine Festlegung auf eine bestimmte Bauweise erfolgt erst auf Grundlage dieser Prüfung und der anschließenden politischen Beratung. Die Dringlichkeit ergibt sich somit nicht daraus, dass das Urteil eine bestimmte Baumaßnahme ausdrücklich anordnet, sondern aus der Notwendigkeit, die beanstandete Entwässerungssituation rechtssicher und dauerhaft zu lösen.
75.	Die gemeindeeigene Anstalt öffentlichen Rechts stellte auf einer Sitzung im Jahr 2014 fest, dass in der Q.Straße ganz offensichtlich die Einläufe und Dimensionen der Verrohrungen nicht (mehr) ausreichen, die tiefergelegenen Grundstücke vor Überflutungen zu schützen. (siehe Urteil OLG). Warum haben 11 Jahre für die Gemeinde nicht ausgereicht, um angemessene Maßnahmen zu ergreifen? Und wieso spricht die Gemeinde von Dringlichkeit, wenn sie selbst seit Jahren Kenntnis von der Problemstelle hatte?	Frau Brigitte Fuchs	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Der Verwaltung war die Problematik der Straßenentwässerung bereits seit mehreren Jahren bekannt. In dieser Zeit wurde zunächst versucht, mit möglichst einfachen und wirtschaftlichen Maßnahmen eine Verbesserung zu erreichen. Damit wurde auch das Ziel verfolgt, eine Lösung zu finden, die einen umfangreicheren Straßenausbau und die damit möglicherweise verbundenen Straßenausbaubeiträge für die Anlieger vermeidet. Ein solches Vorgehen entspricht grundsätzlich auch dem vielfach geäußerten Wunsch, die Belastungen für die Anlieger so gering wie möglich zu halten. Die bisherigen Maßnahmen haben sich jedoch nicht als ausreichend wirksam erwiesen, um die Entwässerungsproblematik dauerhaft zu lösen. Im Verfahren vor dem OLG Köln wurde die Amtshaftung der Gemeinde im Zusammenhang

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					mit der bestehenden Situation thematisiert und zulasten der Gemeinde entschieden. Nach Auskunft der Gemeindeversicherung ist für künftige Schadensfälle an dieser Stelle zudem nicht mehr mit einer Regulierung durch die Versicherung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Ausgangslage wesentlich verändert. Die bisherige Vorgehensweise, zunächst mit möglichst einfachen Maßnahmen eine Verbesserung zu erreichen, kann nicht unbegrenzt fortgesetzt werden, wenn dadurch keine dauerhaft funktionsfähige Lösung erzielt wird. Die Dringlichkeit ergibt sich daher nicht daraus, dass die Problematik erst jetzt bekannt geworden wäre, sondern aus der Erkenntnis, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen und angesichts der rechtlichen und finanziellen Risiken eine tragfähige Lösung gefunden werden muss. Die Verwaltung verfolgt weiterhin das Ziel, eine technisch geeignete und wirtschaftlich vertretbare Lösung zu entwickeln und dabei die Belastungen für die Anlieger auf das notwendige Maß zu begrenzen.
76.	Auf meine Frage bei der letzten Sitzung nach der Finanzierbarkeit hat H. Kecskés auf das Urteil verwiesen, wie begründen Sie das auf dieser Grundlage?	Frau Brigitte Fuchs	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Die Frage der Finanzierbarkeit der Maßnahme ist losgelöst von dem Urteil zu betrachten. Das Urteil gibt vor, dass die Gemeinde ungeachtet der Finanzierung eine funktionierende Maßnahme umsetzen muss.
77.	Hat die Gemeinde untersucht, woher das Oberflächenwasser auf der Straße kommt, damit nicht Ursache und Wirkung vermischt werden?	Herr Thomas	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Die örtlichen Gegebenheiten und die Oberflächenabflüsse wurden im Rahmen der bisherigen Untersuchungen betrachtet. Dabei zeigt sich, dass das Niederschlagswasser aufgrund der vorhandenen Höhenverhältnisse teilweise unkontrolliert über die Straße und von dort auf angrenzende Grundstücke abfließt. Insbesondere in der Mittelstraße bestehen Bereiche, in denen das Straßengefälle in Richtung der Grundstücke verläuft. Unabhängig davon, woher das auf die Straße gelangende Wasser ursprünglich stammt, muss die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung sicherstellen. Dies ergibt sich aus ihrer

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Verantwortung für die öffentliche Verkehrsfläche und den damit verbundenen Entwässerungsanforderungen. Soweit das Niederschlagswasser als Abwasser zu beseitigen ist, sind zudem die gesetzlichen Vorgaben zur Abwasserbeseitigungspflicht zu beachten.
78.	Es ist gerade auf der Mittelstraße viel Flickwerk zu sehen, wo sich Wasser sammelt. Warum gibt es keine Kontrollen seitens der Gemeinde, dass z.B. das Gefälle beachtet wird? Das sind Missstände, für die keiner (sowohl Bürger und Gemeinde) etwas kann.	Herr Heinz-Peter Fuchs	Fragen an die Verwaltung durch die Bürger - Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Die zahlreichen Ausbesserungsstellen und das stellenweise stehende Wasser auf der Mittelstraße sind auch auf die Entstehungsgeschichte und den inzwischen schlechten Zustand der Straßenbefestigung zurückzuführen. Im Zuge des Kanalbaus wurde die Oberfläche seinerzeit lediglich provisorisch befestigt. Auf einen vollständigen Straßenausbau mit entsprechender Planung und einheitlicher Gefälleausbildung wurde bewusst verzichtet, um die Anlieger nicht zusätzlich zu den Kosten für den Schmutzwasserkanal mit weiteren Ausbaukosten zu belasten. Die Nutzungsdauer der provisorischen Befestigung ist inzwischen überschritten. Durch den schlechten Zustand und die wiederholten Ausbesserungen haben sich weitere Unebenheiten gebildet, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann. Die Unterhaltung und Kontrolle der Straße gehören grundsätzlich zu den Aufgaben der Gemeinde. Allerdings lassen sich die bestehenden Probleme nicht allein durch regelmäßige Kontrollen beheben, da ihre Ursache wesentlich in der ursprünglichen provisorischen Bauweise und den fehlenden geordneten Gefälleverhältnissen und Randeinfassugnen liegt. Eine dauerhafte Verbesserung erfordert daher eine bauliche Lösung, bei der sowohl der Zustand der Fahrbahn als auch die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers berücksichtigt werden.
79.	Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah die vorliegenden Anträge zur Anfrage der Bürgerin hinsichtlich der Planung zu Entwässerungsmöglichkeiten und deren Leistungsfähigkeit zu bearbeiten. Es ist eine umfangreiche Erfassung des Ist-	Frau Ariane Schepers (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch	18.09.2025	Die Ergebnisse werden in der Einwohnerversammlung am 04.11.2026 vorgestellt.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	Zustandes vorzunehmen, der detaillierte Pläne zu vorhandenen Kanälen und Gräben und Sinkkästen erfasst und auch die Untersuchung des Zustandes mittels Kamera und weitere praktisch notwendige Untersuchungen wie die Reinigung vorhandener Sinkkästen.		Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider		
80.	Die Verwaltung wird beauftragt, das Urteil sowie alle in den Ausschusssitzungen, Bürgerfragestunden und schriftlichen Anfragen erhobenen Fragestellungen nebst den hierzu ergangenen Stellungnahmen zu veröffentlichen, um einen einheitlichen Informationsstand aller Beteiligten sicherzustellen. Anschließend sind auf dieser Grundlage die Erarbeitung und zeitliche Planung eines integrativen Gesamtkonzepts zur weiteren Bearbeitung der Thematik vorzulegen.	Frau Ariane Schepers (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Der Fragenkatalog mit den entsprechenden Antworten wird den Fraktionen sowie den Anliegern zur Verfügung gestellt.
81.	Die Verwaltung wird beauftragt, die Reinigung und Wartung der Entwässerungseinrichtungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese nicht verunreinigt oder verstopft werden und somit ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt und sein wird.	Herr Michael Unrath (SPD)	Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Eine zusätzliche Reinigung und die Befahrung wurden beauftragt und durchgeführt. Die regelmäßige Reinigung von Sinkkästen wird 2 mal jährlich durchgeführt.
82.	Die Verwaltung wird beauftragt, eine möglichst niedrigschwellige und kostengünstige Lösung zu finden.	Herr Mario Weesbach (CDU)	Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Die Verwaltung stellt in der Einwohnerversammlung und im Nachgang dem Ausschuss drei Lösungsvarianten vor, die sich hinsichtlich ihrer baulichen Ausführung, ihrer technischen Wirksamkeit und der voraussichtlichen Kosten unterscheiden. Der Ausschuss soll auf dieser Grundlage entscheiden, welche Variante weiterverfolgt und als Grundlage für die weitere Planung ausgearbeitet werden soll. Dabei ist abzuwägen, inwieweit eine möglichst kostengünstige und niedrigschwellige Lösung ausreicht, um die Entwässerungsproblematik dauerhaft zu beheben, oder ob hierfür weitergehende bauliche Maßnahmen erforderlich sind.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

83.	Die Verwaltung wird beauftragt, ihre Zusicherungen an die Bürger:innen einzuhalten und die Antworten wie angekündigt auch zu liefern, zum Beispiel Urteil und Vorlage von Plänen.		Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Das Urteil des OLG Köln wurde bereits vorgelegt. Darüber hinaus werden die Planunterlagen und ergänzenden Informationen im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und, soweit möglich, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt, damit die Lösungsvarianten nachvollziehbar dargestellt und bewertet werden können.
84.	Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussvorlagen in den Ausschüssen inhaltlich so auszuführen, dass sie keine falschen oder irreführenden Angaben/ Informationen enthalten. Dies betrifft insbesondere die missbräuchliche Verwendung des Urteils sowie die Nennung eines Vorfluters im Bereich des Mühlenwegs, der in der Realität nicht existiert.	Herr Unrath (SPD)	Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Das Urteil des OLG Köln und die daraus abzuleitenden rechtlichen Schlussfolgerungen werden im Rahmen der Einwohnerversammlung nochmals erläutert. Dabei wird insbesondere klargestellt, welche Anforderungen sich aus dem Urteil ergeben und welche baulichen Maßnahmen daraus nicht unmittelbar vorgeschrieben sind. Bei dem in den Unterlagen genannten Vorfluter im Bereich des Mühlenwegs handelt es sich um den vorhandenen Stompsbach, in den das Niederschlagswasser aus diesem Bereich bereits seit Jahrzehnten abgeleitet wird. Die Bezeichnung bezieht sich somit auf das bestehende Gewässer und nicht auf einen neu herzustellenden oder unmittelbar im Mühlenweg verlaufenden Wasserlauf.
85.	Die Verwaltung wird beauftragt, den Ratsbeschluss zur Ansparzeit (10 Jahre) für Bürger:innen vorzulegen und diesen auch einzuhalten. Das Argument der Dringlichkeit nach der Sitzung des AöR im Jahr 2014 ist zu erklären.	Herr Mario Weesbach (CDU)	Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Ein Ratsbeschluss, der eine feste Ansparzeit von zehn Jahren für die Bürgerinnen und Bürger verbindlich festlegt, wurde in dieser Form nicht gefasst. In den bisherigen Beratungen wurde vielmehr allgemein auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Ansparzeit hingewiesen. Im zuständigen Ausschuss, dem Verwaltungsrat der AöR, wurde bereits im Jahr 2014 auf die problematische Entwässerungssituation in der Mittelstraße aufmerksam gemacht. Die damalige Vorlage stellte fest, dass die Einläufe und vermutlich auch die Dimensionen der vorhandenen Verrohrungen nicht mehr ausreichten, um die tiefer gelegenen und überwiegend bebauten Grundstücke vor Überflutungen zu schützen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					bereits Schadenersatzforderungen geltend gemacht worden waren und die seinerzeit ergriffenen provisorischen Schutzmaßnahmen keine dauerhafte Lösung darstellten. Die Vorlage dokumentiert damit, dass die Problematik bereits damals bekannt war und kurzfristige Maßnahmen zunächst dazu dienten, besonders gefährdete Grundstücke zu schützen und weitere rechtliche Auseinandersetzungen abzuwenden. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auf Dauer keine ausreichende Abhilfe schaffen würden. Dennoch wurden, um den Straßenendausbau und die Belastung der Anlieger zu vermeiden, weitere Provisorien errichtet. Die heutige Dringlichkeit ergibt sich daher nicht allein aus dem Urteil des OLG Köln, sondern auch aus der bereits seit Jahren bekannten und bislang nicht dauerhaft gelösten Entwässerungsproblematik. Das Urteil hat die rechtlichen Risiken zusätzlich verdeutlicht. Eine ausreichende Ansparzeit und die finanziellen Belastungen der Anlieger sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sie können jedoch nicht losgelöst von der Notwendigkeit betrachtet werden, eine dauerhaft funktionsfähige Entwässerungslösung zu schaffen.
86.	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gesamtkonzept für die Ortslage zu erstellen.	Von Hr. Mario Weesbach angefordert	Fragen/ Bitten für den Ausschuss Planen/Bauen/Wohnen (Fragen durch Fraktionen) – Dokument von Hr. Schneider	18.09.2025	Die Erstellung eines umfassenden Gesamtkonzeptes für die gesamte Ortslage wird aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht nicht als zielführend angesehen. Hierfür wären zusätzliche Planungskosten im fünfstelligen Bereich erforderlich, ohne dass dadurch zwingend andere Ergebnisse zu erwarten wären als bei einer gezielten Betrachtung der einzelnen Entwässerungsabschnitte. Auch bei der Untersuchung einzelner Entwässerungsbereiche werden die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt. So werden im Rahmen der Kanalplanung auch die umliegenden Straßen und deren Entwässerungssituation einbezogen, soweit dies für die jeweilige Planung erforderlich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die betrachteten Maßnahmen nicht isoliert geplant werden, sondern die

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					relevanten Abflusswege und Zusammenhänge im jeweiligen Gebiet Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher wirtschaftlicher und fachlich angemessen, die konkreten Entwässerungsprobleme abschnittsweise zu untersuchen und hierfür geeignete Lösungen zu entwickeln, anstatt zunächst ein kostenintensives Gesamtkonzept für die gesamte Ortslage erstellen zu lassen.
87.	a) Auf welche konkreten historischen Unterlagen stützt die Gemeinde die Auffassung, dass Mittelstraße und Mühlenweg am maßgeblichen Stichtag nicht als endgültig hergestellt anzusehen waren? b) Liegen hierzu historische Ausbaupläne, Ratsbeschlüsse, Abnahmeunterlagen oder sonstige Dokumente vor? c) Falls solche Unterlagen nicht vorliegen: Auf welcher Tatsachengrundlage wird die Annahme getroffen, dass die Straßen nie endgültig hergestellt wurden? d) Welche konkreten Anforderungen an die endgültige Herstellung galten nach Auffassung der Gemeinde zum maßgeblichen Zeitpunkt und welche dieser Anforderungen wurden damals nicht erfüllt? e) Beruht die Einschätzung der Gemeinde maßgeblich auf dem historischen Ausbauzustand oder auf der Bewertung des heutigen Zustands der Entwässerungseinrichtungen?	E-Mail von Hr. Reischl	Hermerather Str. 23	29.06.2026	a) historische Luftbilder und Erschließungsbeitragssatzungen b) es liegen historische Luftbilder vor. c) / d) Nach dem OVG Münster zählen zu den vorhandenen Erschließungsanlagen im Sinne dieser Bestimmung Straßen, die bereits vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes hergestellt worden sind, nämlich die vorhandenen Straßen im Sinne des ehemaligen preußischen Anliegerbeitragsrechtes und die unter Geltung dieses früheren Rechts programmgemäß fertiggestellten Straßen. Die Straße muss vor Inkrafttreten des ersten Ortsstatuts nach § 15 der preußischen Fluchtliniengesetzes mit dem Willen der Gemeinde wegen ihres insoweit als ausreichend erachteten Zustands dem inneren Anbau und dem innerörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt sein und tatsächlich gedient haben - Innerörtlicher Verkehr: Verkehr von Haus zu Haus innerhalb einer geschlossenen Ortslage - Technischer Mindeststandard - Programmgemäß fertiggestellte Straße e) Die Einschätzung beruht auf sowohl auf dem historischen Ausbauzustand als auch auf der Bewertung des heutigen Zustands der Entwässerungseinrichtungen.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

88.	**1. Grundlage der Annahme einer bislang fehlenden endgültigen Herstellung** a) Welche konkreten tatsächlichen, historischen und rechtlichen Umstände belegen nach Auffassung der Gemeinde, dass Mittelstraße und Mühlenweg trotz ihrer jahrzehntelangen befestigten Nutzung bislang lediglich provisorisch beziehungsweise noch niemals endgültig hergestellt worden sein sollen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Maßgeblich ist nicht, ob eine Straße „seit Jahrzehnten befestigt ist und ihre Erschließungs-funktion erfüllt“, sondern ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt die satzungsmäßigen Herstellungsmerkmale erfüllt hat, oder ob sie am Stichtag 29.06.1961 „vorhandene Straße“ i.S.v. § 242 BauGB war. Damit eine Anlage aus dem Erschließungsbeitragsrecht „entlassen“ wird, muss sie entweder erstmalig endgültig hergestellt worden sein, eine vorhandene Straße i.S.d. § 242 BauGB darstellen oder die Ausschlussfrist nach § 12a Abs. 1 KAG NRW abgelaufen sein. Eine Straße gilt beitragsrechtlich erst dann als endgültig hergestellt, wenn sie alle in der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten technischen Merkmale vollständig erfüllt. Nach den Lichtaufnahmen aus dem Jahr 2022 verfügten weder der Mühlenweg noch die Mittelstraße über eine die gesamte Straße begleitende, seitliche Randeinfassung. Die asphaltierte Fahrbahn ging stattdessen weit überwiegend unbefestigt direkt in die angrenzenden Grundstücksflächen über. Fehlt eine seitliche Begrenzung, weist die Straße nach gefestigter Rechtsprechung lediglich das äußere Erscheinungsbild eines Provisoriums auf. Eine solche provisorische Oberflächenbefestigung genügt den Satzungsanforderungen nicht. Aufgrund des vorgefundenen Erscheinungsbildes ist auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße seitliche Einfassung in der Vergangenheit jemals existiert hat und lediglich im Laufe der Zeit verloren gegangen ist. Die Straßen wurden historisch folglich noch niemals erstmalig endgültig im rechtlichen Sinne hergestellt.
89.	b) Wurde für die von der Gemeinde als noch nicht endgültig hergestellt geführten Straßen jeweils individuell und historisch geprüft, ob bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine endgültige Herstellung beziehungsweise eine beitragsrechtlich relevante Vorteilslage eingetreten ist?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Straßen wurden durch eine externe Anwaltskanzlei historisch geprüft.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

90.	c) Falls ja: In welcher Form ist diese Prüfung für die einzelnen Straßen dokumentiert und kann sie von betroffenen Grundstückseigentümern eingesehen werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Es liegt ein Dokument von der Anwaltskanzlei vor und kann von den Betroffenen eingesehen werden.
91.	d) Falls eine solche individuelle historische Prüfung bislang nicht erfolgt ist: Wie kann die Einordnung als lediglich provisorisch hergestellt bereits jetzt Grundlage planerischer, politischer und finanzieller Entscheidungen sein?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zur Frage Nr. 89
92.	2. Maßstab für die historische endgültige Herstellung a) Welcher historische Zeitpunkt beziehungsweise Ausbauzustand wird bei der Prüfung einer möglichen erstmaligen endgültigen Herstellung zugrunde gelegt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Beurteilung, ob eine vorhandene Straße i.S.d. § 242 BauGB vorliegt, erfolgt ausschließlich anhand der Verhältnisse zum Stichtag, 29.06.1961, spätere Entwicklungen sind unerheblich. Gemäß § 242 Abs. 1 BauGB kann für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29.06.1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, auch nach dem danach in Kraft getretenen BauGB kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden.
93.	b) Welche rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen an eine endgültige Herstellung galten zu diesem Zeitpunkt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Gemäß § 242 Abs. 1 BauGB kann für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29.06.1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, auch nach dem danach in Kraft getretenen BauGB kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was eine „vorhandene Straße" ist. Für die Länder, in denen bis zum 29.06.1961 preußisches Recht galt, hat das OVG Münster folgende Definition getroffen: *„Zu den vorhandenen Erschließungsanlagen im Sinne dieser Bestimmung zählen Straßen, die bereits vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes hergestellt worden sind, nämlich die vorhandenen Straßen im Sinne des ehemaligen preußischen Anliegerbeitragsrechtes und die unter Geltung dieses früheren Rechts programmgemäß fertiggestellten Straßen."* *OVG Münster, Urt. v. 29.02.1996 – 3 A 743/92 –, juris*

					Hieraus ergeben sich also zwei Kategorien einer vorhandenen Straße. Zum einen gibt es Straßen im Sinne des früheren preußischen Anliegerbeitragsrechtes und zum anderen die sog. programmgemäß fertiggestellten Straßen. a) Vorhandene Straßen im Sinne des preußischen Anliegerbeitragsrechts „Vorhanden" im Sinne des preußischen Anliegerbeitragsrechts ist eine Straße nach der vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen fortgebildeten Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, wenn sie vor Inkrafttreten des ersten Ortsstatuts nach § 15 des preußischen Fluchtliniengesetzes mit dem Willen der Gemeinde wegen ihres insoweit als ausreichend erachteten Zustands dem inneren Anbau und dem innerörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt war und tatsächlich gedient hat. „Innerörtlicher Verkehr" bedeutet einen Verkehr von Haus zu Haus innerhalb einer geschlossenen Ortslage im Gegensatz zu dem Verkehr zwischen Gemeinden, voneinander getrennten Ortslagen oder verstreut liegenden Anwesen. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist zu bejahen, wenn das zu beurteilende Gebiet wegen der vorhandenen Bebauung eine städtebauliche Einheit im Sinne der heutigen Rechtsprechung zu §§ 34 und 35 BauGB bildet. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Innerortslage kann für Straßen mit wenigen, aber „prominenten" Gebäuden wie Kirchen oder Schulen gemacht werden. Neben der subjektiven Bestimmung, dem inneren Anbau und dem innerörtlichen Verkehr zu dienen, muss die Straße auch objektiv geeignet gewesen sein, diesen Zwecken zu dienen. Es bedurfte also zum maßgeblichen Stichtag einer Straße ausgebaut mit einem technischen Mindeststandard. Insofern gibt es keine allgemeingültigen Vorgaben. Vielmehr ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu differenzieren. So kann der erforderliche Ausbauzustand in einer Stadt höher sein als in einer dörflichen Gemeinde. Gewisse Mindestanforderungen wie das Vorhandensein einer befestigten Fahrbahn,

					einer (wenn auch rudimentären) Straßenentwässerung und Beleuchtung müssen aber erfüllt gewesen sein. b) Programmgemäß fertiggestellte Straßen Eine unter Geltung des früheren Rechts programmgemäß fertiggestellte Straße ist gegeben, wenn eine seinerzeit schon in geschlossener Ortslage verlaufende Straße spätestens am letzten Tag vor Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes, mithin spätestens am 29.06.1961, nach dem damaligen Recht fertiggestellt war, wenn sie also den in einer Ortssatzung (Ortsstatut) festgelegten Merkmalen für die Fertigstellung einer Straße entsprach oder aber – wenn es eine solche Merkmals-regelung in einem Ortsstatut nicht gab – einem gemeindlichen Plan für die Art und Weise des technischen Ausbaus (Bauprogramm). Nach dem preußischen Anliegerbeitragsrecht (§ 15 PrFluchtlG) war eine Straße, die „zur Bebauung bestimmt ist" (§ 15 Abs. 1 S. 1 PrFluchtlG), das heißt die in der geschlossenen Ortslage und nicht im Außenbereich verlief, also bereits seinerzeit Innerortsstraße war, im Rechtssinne insgesamt fertiggestellt, wenn ihre „erste Einrichtung" den in einer Ortssatzung (Ortsstatut) festgelegten Merkmalen für die Fertigstellung einer Straße oder einem Plan für die Art und Weise des technischen Ausbaus (Bauprogramm) entsprach. Doch auch für den Rechtsbegriff der „fertig gestellten Straße" reicht die Existenz einer befahrbaren Verkehrsstrecke in der Örtlichkeit nicht aus; vielmehr ist auch hier zusätzlich erforderlich, dass diese Verkehrsstrecken bereits seinerzeit Innerortsstraßen waren, mithin unter anderem dem typischen innerörtlichen „Haus-zu-Haus-Verkehr" dienten. Entsprechend ist auch bei der Alternative einer programmgemäß hergestellten Straße stets zu untersuchen, ob zum Zeitpunkt des 29.06.1961 eine Innerortslage im Sinne der Rechtsprechung zu §§ 34 u. 35 BauGB anzunehmen war.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

94.	c) Erfolgt die Beurteilung des damaligen Ausbauzustandes anhand der damals geltenden rechtlichen Anforderungen und örtlichen Ausbauverhältnisse oder werden hierfür auch heutige technische Standards herangezogen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zur Frage Nr. 92
95.	d) Vertritt die Gemeinde die Rechtsauffassung, dass eine Straße, die nach den zum Zeitpunkt ihres Ausbaus 4 war, diesen Status aufgrund später gestiegener technischer Anforderungen wieder verlieren kann? Letzteres halten wir für rechtlich ausgesprochen problematisch. Eine nach den damals maßgeblichen rechtlichen und insbesondere auch dörflichen Verhältnissen endgültig hergestellte Straße kann unseres Erachtens nicht Jahrzehnte später dadurch wieder zu einer „noch nie fertiggestellten Straße“ werden, dass sich Anforderungen beispielsweise an Entwässerung, Straßenaufbau oder Beleuchtung verändert haben. Auch das OVG NRW hat sich mit der historischen endgültigen Herstellung und der Vorteilslage einer seit langer Zeit bestehenden Erschließungsanlage befasst. Vor diesem Hintergrund interessiert uns insbesondere, welche historischen Maßstäbe und Unterlagen die Gemeinde ihrer Bewertung der Wolperather Straßen zugrunde legt.	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Gemeinde vertritt ausdrücklich nicht die Rechtsauffassung, eine einmal endgültig hergestellte Straße könne diesen Status durch später gestiegene technische An-forderungen wieder verlieren. Die Einordnung beruht vielmehr auf den oben genannten Maßstäben der Rechtsprechung zur Fertigstellung einer „vorhandenen Straße“ zum Stichtag 29.06.1961. Es gilt, dass der bloße Wille der Gemeinde, eine satzungsgemäße Herstellung nur als Provisorium anzusehen, nicht genügt, um die endgültige Herstellung zu verneinen. Die Einstufung als Provisorium wird hier daher auch nicht aus einer internen Willensbekundung, sondern aus dem tatsächlichen Ausbauzustand hergeleitet. Legt man den in Ziffer 93 genannten Maßstab an die Verhältnisse zum Stichtag 29.06.1961 an, liegt nach unserer Prüfung bei keiner der beiden Anlagen eine vorhandene Straße vor – und zwar weder in der Kategorie der Straßen i.S.d. preußischen Anliegerbeitragsrechts noch als programmgemäß fertiggestellte Straße: Mühlenweg: Zum Stichtag dürfte bereits keine Innerortslage i.S.d. § 34 BauGB vorgelegen haben. Die im Jahr 1956 vorhandenen rd. sieben Gebäude, verteilt auf die nördliche und die südliche Seite, bildeten mit hoher Wahrscheinlichkeit noch keinen ausreichenden Bebauungszusammenhang; näher liegt die Einstufung als Splittersiedlung im Außenbereich. Eine Einordnung als Innenbereich dürfte frühestens durch die hinzugekommene Bebauung der 1980er/1990er Jahre möglich geworden sein. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an, weil auch der Ausbauzustand gegen eine vorhandene Straße spricht: Noch im Jahr 2022 verfügte der Mühlenweg weder über eine

					seitliche Befestigung der Fahrbahn noch über eine betriebsfertige Entwässerung; auch eine Straßenbeleuchtung fehlte. Damit dürfte die Straße selbst die rudimentären Mindestanforderungen der Rechtsprechung nicht erfüllt haben. Mittelstraße: Hier spricht erst recht Überwiegendes gegen eine Innerortslage, da entlang der Mittelstraße selbst bis in die 1980er Jahre lediglich auf Höhe der Ein-mündung der heutigen Straße Auf den Bitzen rd. drei Gebäude existierten. Über-wiegendes spricht dafür, dass die Mittelstraße im Jahr 1961 keine innerörtliche Erschließungsstraße darstellte, weil sie durch den Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB verlief; unabhängig davon dürften weder die Straßenoberflächenentwässerung noch die Befestigung der Fahrbahn den Erfordernissen einer vorhandenen Straße genügt haben.
96.	3. Historische Grundlagen für Mittelstraße und Mühlenweg a) Welche konkreten historischen Unterlagen belegen nach Auffassung der Gemeinde, dass Mittelstraße und Mühlenweg niemals endgültig hergestellt worden sind?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Historisches Luftmaterial (tim-online NRW)
97.	b) Existieren hierzu historische Ausbaupläne, Ratsbeschlüsse, Abnahmeunterlagen, Rechnungen, Beitragsakten, Straßenakten, frühere Erschließungs- oder Beitragssatzungen oder sonstige Dokumente?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Es existieren alte Erschließungsbeitragssatzungen.
98.	c) Sollten entsprechende Unterlagen nicht vorhanden oder bislang nicht aufgefunden worden sein: Welche objektiv überprüfbaren historischen Tatsachen sollen dann trotz der jahrzehntelangen befestigten Nutzung und Erschließungsfunktion die Annahme tragen, dass niemals eine endgültige Herstellung erfolgt ist?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Es liegen Luftbilder vor.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

99.	d) Welchen Ausbauzustand hatten Mittelstraße und Mühlenweg zum jeweils von der Gemeinde als maßgeblich angesehenen historischen Zeitpunkt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Mühlenweg: Nach hiesiger Auffassung sprechen sowohl der noch im Jahr 2022 vorgefundene Ausbauzustand als auch die aus den historischen Luftbildern erkennbaren Bebauungsverhältnisse gegen die Annahme einer vorhandenen Straße. Zum Stichtag 29.06.1961 ist nicht von einer geschlossenen Ortslage auszugehen. Der Mühlenweg verfügte selbst noch im Jahr 2022 weder über eine seitliche Befestigung der Fahrbahn noch über eine betriebsfertige Entwässerung. Es ist lediglich ein einseitiger bzw. verrohrter Wegeseitengraben vorhanden. Die vorhandene Entwässerung ist bis heute eingeschränkt funktionsfähig. Das Niederschlagswasser ist unkontrolliert abgeflossen. Auch an einer Straßenbeleuchtung fehlte es. Damit dürfte die Straße selbst die rudimentären Mindestanforderungen, die die Rechtsprechung für eine vorhandene Straße verlangt, nicht erfüllt haben. Die Gemeinde verfügte vor dem Stichtag 29.06.1961 auch nicht über ein Ortsstatut im Sinne von § 15 PrFluchtlG. Selbst wenn ein solches Ortsstatut vorgelegen hätte, spricht einiges dafür, dass selbst der im Jahr 2022 vorgefundene Ausbauzustand nicht den Vorgaben eines solchen Ortsstatuts entsprach. Mittelstr.: Die Mittelstraße verfügte im Jahr 2022 weder über eine seitliche Befestigung der Fahrbahn noch über eine funktionsfähige Straßenentwässerung. Die Entwässerung erfolgte lediglich über verrohrte Gräben. Zudem war das Quergefälle der Fahrbahn nicht auf die Sinkkästen ausgerichtet. Seit 2011 wurden lediglich punktuelle Maßnahmen durchgeführt, ohne eine dauerhaft regelkonforme Lösung herzustellen. Sowohl die Straßenoberflächenentwässerung als auch die Fahrbahnbefestigung dürften daher den Anforderungen an eine ordnungsgemäß ausgebaute Bestandsstraße nicht entsprochen haben. In der Mittelstraße ist lediglich eine Straßenlaterne vorhanden.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

100.	e) Welche konkreten, nach den damaligen Maßstäben erforderlichen Voraussetzungen einer endgültigen Herstellung fehlten nach Auffassung der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt und worauf stützt sich diese Feststellung?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Nach Auffassung der Gemeinde fehlten zum Stichtag 29.06.1961 eine ausreichend befestigte Fahrbahn, eine funktionsfähige Straßenentwässerung und eine ausreichende Straßenbeleuchtung. Zudem lagen der Mühlenweg und die Mittelstraße im Außenbereich. Entlang der Mittelstraße existierten bis in die 1980er Jahre lediglich rund drei Gebäude auf Höhe der Einmündung Auf den Bitzen. Entlang des Mühlenwegs waren bis in die 1970er Jahre circa sieben Gebäude vorhanden. Da die damalige Bebauung keinen ausreichenden Bebauungszusammenhang bildete, ist somit eine Innerortslage zu verneinen ist. Die Feststellung stützt sich auf historische Luftbilder, den Ausbauzustand im Jahr 2022 sowie Angaben zu den vorhandenen Entwässerungseinrichtungen.
101.	4. Flurbereinigung und historische Entwicklung in den 1970er-Jahren a) Welche Bedeutung hatte das damalige Flurbereinigungsverfahren für Mittelstraße und Mühlenweg?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Das damalige Flurbereinigungsverfahren diente grundsätzlich der Neuordnung von Grundstücken und konnte auch Auswirkungen auf Wegeführungen, Grundstückszuschnitte und Entwässerungseinrichtungen haben. Für die Mittelstraße und den Mühlenweg ist jedoch entscheidend, welche konkreten Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens vorgenommen wurden. Allein die Durchführung einer Flurbereinigung lässt keinen sicheren Rückschluss darauf zu, dass die Straßen seinerzeit bereits endgültig hergestellt wurden oder dass die heute maßgeblichen Anforderungen an einen endgültigen Straßenausbau erfüllt waren. Für die rechtliche Einordnung sind daher insbesondere die damaligen Flurbereinigungspläne, Karten und gegebenenfalls Unterlagen zur Herstellung und Übernahme der Wege heranzuziehen. Aus den verfügbaren Unterlagen kann nicht allein aufgrund des damaligen Flurbereinigungsverfahrens abgeleitet werden, dass Mittelstraße und Mühlenweg bereits endgültig hergestellt waren.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

102.	b) Wurden Mittelstraße und Mühlenweg im Zuge dieses Verfahrens neu geordnet, hergestellt, ausgebaut oder hinsichtlich ihrer Entwässerung verändert?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 101
103.	c) Liegen der Gemeinde hierzu Flurbereinigungspläne, Wege- und Gewässerpläne, Schlussfeststellungen oder vergleichbare Unterlagen vor?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 101
104.	d) Liegen der Gemeinde darüber hinaus Bauakten, Lagepläne oder sonstige zeitgenössische Unterlagen aus den 1970er-Jahren vor, aus denen sich Rückschlüsse auf den damaligen Ausbauzustand oder die damalige Einordnung von Mittelstraße und Mühlenweg ergeben?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Der Fachvortrag zur Einordnung von Mittelstr. und Mühlenweg und die dazu herangezogenen Unterlagen, werden in der Einwohnerversammlung vorgestellt.
105.	e) Wurden beziehungsweise werden diese Unterlagen bei der rechtlichen und tatsächlichen Bewertung des historischen Ausbauzustandes von Mittelstraße und Mühlenweg berücksichtigt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Aus der Auswertung des verfügbaren historischen Luftbildmaterials lässt sich ableiten, dass sich im Zeitraum zwischen 1970 und 1980 am erschließungstechnischen Zustand von Mittelstraße und Mühlenweg keine erkennbaren Änderungen ergeben haben. Für die Jahre 1956, 1970, 1986 und 2023 liegt online entsprechendes Luftbildmaterial vor. Für die Frage der vorhandenen Straße nach § 242 BauGB sind Vorgänge der 1970er-Jahre unerheblich, weil es allein auf den Stichtag 29.06.1961 ankommt. Für die Vorteilslage nach § 12a KAG NRW könnten Maßnahmen der 1970er-Jahre nur dann Bedeutung erlangen, wenn durch sie sämtliche satzungsmäßigen Herstellungsmerk-male erfüllt worden wären. Da es nach dem im Jahr 2022 noch vorgefundenen Zustand bereits an einer seitlichen Befestigung der Fahrbahn und an einer betriebsfertigen Entwässerung fehlte, erscheint es unwahrscheinlich, dass eine solche Befestigung jemals bestanden hat und lediglich im Laufe der Zeit verloren gegangen wäre.
106.	f) Falls die einschlägigen Unterlagen aus dem Flurbereinigungsverfahren oder sonstige zeitgenössische Unterlagen bislang noch nicht vollständig ausgewertet worden sind: Wie	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 89

	kann die Annahme einer bis heute lediglich „provisorischen“ Herstellung bereits vor Abschluss dieser historischen Sachverhaltsermittlung als Grundlage weiterer Ausbau- und Finanzierungsentscheidungen dienen?				
107.	**5. Stand der rechtlichen Prüfung** In den bisherigen öffentlichen Unterlagen wird die Annahme, bei Mittelstraße und Mühlenweg könne es sich um eine erstmalige endgültige Herstellung handeln, bereits als Grundlage der weiteren Planung und der dargestellten Beitragsfinanzierung verwendet. In einer Antwort der Gemeinde auf die Anfrage eines Mitglieds unserer Interessengemeinschaft wurde dagegen mitgeteilt, dass die „rechtliche und tatsächliche Bewertung derzeit innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie der politischen Gremien noch nicht abschließend abgeschlossen ist“. a) Wie ist die bereits öffentlich zugrunde gelegte Annahme einer erstmaligen endgültigen Herstellung damit vereinbar, dass die rechtliche und tatsächliche Bewertung nach Mitteilung der Gemeinde noch nicht abschließend abgeschlossen ist?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die ursprüngliche Einordnung der Mittelstraße und des Mühlenwegs als Straßen, deren erstmalige endgültige Herstellung noch aussteht, beruhte auf dem damaligen Kenntnis- und Bewertungsstand der Gemeinde. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass es sich nicht um historische Straßen handelt, deren frühere Herstellung bei der rechtlichen Beurteilung besonders zu berücksichtigen wäre. Im weiteren Verlauf wurde die Angelegenheit einer erneuten externen Prüfung unterzogen. Die ergänzende externe Prüfung wurde vorsorglich veranlasst, um die rechtliche Beurteilung zusätzlich abzusichern. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind bei der weiteren rechtlichen und tatsächlichen Bewertung zu berücksichtigen.
108.	b) Ist die bisherige Einstufung als „nicht endgültig hergestellt“ lediglich vorläufig? Falls nein: Welche bereits abgeschlossene historische und rechtliche Prüfung trägt diese Einordnung?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Straßen wurden durch eine externe Anwaltskanzlei geprüft.
109.	c) Falls die rechtliche und tatsächliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist: Weshalb werden die betreffenden Straßen in der Bürgerinformation vom 8. Mai 2026 bereits als „bislang nur provisorisch befestigte Straßen“ bezeichnet und konkrete Beitragsfolgen dargestellt, obwohl die dafür entscheidende	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 89 Die Einstufung als „bislang nur provisorisch befestigt“ ist keine Vorfestlegung, sondern das Ergebnis des Abgleichs des tatsächlichen Ausbauzustands mit den satzungsmäßigen Herstellungsmerkmalen. Die Gemeinde ist rechtlich nicht gehindert, vor abschließender gerichtlicher Klärung zu

	historische und rechtliche Vorfrage nach Mitteilung der Gemeinde selbst noch nicht abschließend geklärt ist?				planen und zu beschließen. Eine Beitragserhebung setzt ohnehin erst später an, nämlich wenn die tatsächlichen Voraussetzungen (endgültige technische Herstellung) und die rechtlichen Voraussetzungen (Widmung, vollständiger Grunderwerb, Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan bzw. planersetzender Beschluss) erfüllt sind. Die Forderung, die Einordnung vor Durchführung der Maßnahme zu klären, ist sachlich nachvollziehbar und wird durch die vorliegende dokumentierte Prüfung erfüllt. Eine darüber hinausgehende verbindliche Vorabklärung ist rechtlich nicht möglich. Über die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheides entscheidet erst ein Klageverfahren.
110.	**6. Abgrenzung der beitragsrechtlichen Grundlagen** a) Wie grenzt die Gemeinde bei seit Jahrzehnten bestehenden Straßen eine erstmalige Herstellung nach §§ 127 ff. BauGB von der Erneuerung oder Verbesserung einer bereits vorhandenen und früher endgültig hergestellten Straße ab?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Abgrenzung zwischen erstmaliger Herstellung und einer Erneuerung oder Verbesserung richtet sich nach den maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen und nicht allein nach dem heutigen baulichen Zustand der Straßen.
111.	b) Wie stellt die Gemeinde sicher, dass heutiger Erneuerungs-, Verbesserungs- oder Entwässerungsbedarf nicht nachträglich als Beleg dafür herangezogen wird, eine seit Jahrzehnten vorhandene und tatsächlich funktionierende Erschließung sei bereits historisch niemals endgültig hergestellt worden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Der heutige Erneuerungs-, Verbesserungs- oder Entwässerungsbedarf wird nicht allein als Beleg dafür herangezogen, dass eine Straße in der Vergangenheit noch nicht endgültig hergestellt war. Für die beitragsrechtliche Beurteilung ist vielmehr zu untersuchen, welcher Ausbauzustand zu den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten tatsächlich bestand und welche rechtlichen Anforderungen seinerzeit galten. Heutige technische Anforderungen können nicht ohne Weiteres rückwirkend zum Maßstab für die historische Herstellung gemacht werden. Der gegenwärtige Zustand und der daraus resultierende Handlungsbedarf sind daher von der Frage zu unterscheiden, ob die Straße bereits früher nach den seinerzeit geltenden Maßstäben als endgültig hergestellt anzusehen war.
112.	c) Wurde vor Aufnahme der Straßen in die entsprechende Priorisierung für jede einzelne Anlage geprüft, ob die	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Eine entsprechende Prüfung wurde vor Aufnahme der Straßen in die Priorisierung bislang nicht durchgeführt. Derzeit wird durch eine beauftragte Anwaltskanzlei schrittweise für

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen einer erstmaligen Herstellung nach BauGB heute überhaupt noch vorliegen können?				jede einzelne Straße geprüft, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen einer erstmaligen Herstellung nach dem Baugesetzbuch noch vorliegen. Dabei wird insbesondere untersucht, ob es sich um eine historische Straße handelt und ob eine erstmalige Herstellung im beitragsrechtlichen Sinne rechtlich noch möglich ist.
113.	d) Falls ja: Durch wen wurde diese Prüfung vorgenommen, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen und existiert hierzu eine schriftliche rechtliche beziehungsweise historische Bewertung?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	-
114.	e) Wie grenzt die Gemeinde die nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegebenenfalls zur erstmaligen Straßenherstellung gehörenden Einrichtungen der Straßenentwässerung von einer eigenständigen Anlage zur Ableitung von Niederschlagswasser ab, für die § 127 Abs. 4 BauGB eine gesonderte abgabenrechtliche Behandlung unberührt lässt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Bei einem gleichzeitigen Kanalbau und Straßenendausbau sind die Kosten der Entwässerungseinrichtungen entsprechend ihrer jeweiligen Funktion abzugrenzen und den unterschiedlichen Anlagen zuzuordnen. Die Straßensinkkästen einschließlich ihrer Anschlussleitungen bis zum Hauptkanal dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung des auf der öffentlichen Straße anfallenden Niederschlagswassers. Die hierfür entstehenden Kosten sind daher vollständig der Straßenentwässerung und damit – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – dem Erschließungsaufwand für den Straßenendausbau nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zuzurechnen. Dienen weitere Bestandteile der Entwässerungsanlage sowohl der Straßenentwässerung als auch der Grundstücksentwässerung, werden die Kosten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Straßenentwässerung werden 50 %, der Grundstücksentwässerung ebenfalls 50 % der entsprechenden Kosten zugerechnet. Durch diese Aufteilung wird sichergestellt, dass die Kosten entsprechend der jeweiligen Funktion der Anlagen berücksichtigt und nicht doppelt angesetzt werden. § 127 Abs. 4 BauGB lässt die gesonderte abgabenrechtliche Behandlung eigenständiger Entwässerungsanlagen unberührt.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

115.	f) Welche Teile der geplanten Entwässerungsanlagen dienen ausschließlich der Entwässerung der Straßenflächen von Mittelstraße und Mühlenweg, welche Teile zugleich der Entwässerung privater Grundstücke oder weiterer Straßen und wie werden die jeweiligen Kostenanteile voneinander abgegrenzt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage 114.
116.	7. Zeitliche Ausschlussgrenze und Vorteilslage nach § 12a KAG NRW a) Wie hat die Gemeinde § 12a KAG NRW bei der rechtlichen Bewertung von Mittelstraße und Mühlenweg berücksichtigt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Vorteilslage wurde durch eine Anwaltskanzlei geprüft.
117.	b) Hat die Gemeinde konkret geprüft, ob hinsichtlich dieser Straßen bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Vorteilslage im Sinne des § 12a Abs. 1 KAG NRW eingetreten ist?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ja. Im Ergebnis ist eine Vorteilslage bislang nicht eingetreten, weil die satzungsmäßigen Teilanlagen nicht technisch hergestellt waren.
118.	c) Falls die Gemeinde von einem bereits erfolgten Eintritt der Vorteilslage ausgeht: Zu welchem Zeitpunkt ist diese nach Auffassung der Gemeinde eingetreten und welche rechtlichen Folgen ergeben sich daraus für die zeitliche Ausschlussgrenze?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	/
119.	d) Falls die Gemeinde davon ausgeht, dass trotz der jahrzehntelangen tatsächlichen Nutzbarkeit und Erschließungsfunktion bis heute keine Vorteilslage eingetreten ist: Welche konkreten tatsächlichen und rechtlichen Umstände belegen diese Annahme?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde definiert die zwingenden Merkmale fertiggestellter Erschließungsanlagen. Gemäß § 8 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Satzung sind Straßen, Wege und Plätze endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung sind ist die Fahrbahn als flächenmäßiger Bestandteil endgültig hergestellt, wenn sie eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweist; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen. Beispielsweise sah § 7 Abs. 1 der im September Jahr 1961 beschlossenen

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Erschließungsbeitragssatzung für eine endgültige Herstellung der Fahrbahn die Vorgabe einer Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise vor. Zudem waren eine Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung erforderlich. Hinsichtlich der **Fahrbahn** setzt das Erfordernis einer befestigten Decke eine seitliche Befestigung voraus. Eine Straße, die keine seitliche Befestigung aufweist, sondern gleichsam in das angrenzende Gelände „ausläuft“, erfüllt nicht die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an eine erstmalige endgültige Herstellung. Wie die Lichtbildaufnahmen vom Juni 2022 belegen, erfüllte weder der Mühlenweg noch die Mittelstraße diese Anforderungen. Die Fahrbahn verfügte über keine, die gesamte Anlage begleitende, seitliche Randeinfassung. Die asphaltierte Fläche ging weit überwiegend unbefestigt in die angrenzenden Grundstücksflächen über. Die Fahrbahn wies damit das Erscheinungsbild eines bloßen Provisoriums auf, das nach der zitierten Rechtsprechung nicht den Anforderungen an eine satzungsgemäße Oberflächenbefestigung genügt. Vor diesem Hintergrund erscheint es unwahrscheinlich, dass eine solche seitliche Befestigung in der Vergangenheit jemals bestanden hat und im Laufe der Zeit lediglich verloren gegangen wäre. Erforderlich für eine betriebsfertige **Entwässerung** sind über die gesamte Straßenlänge Einrichtungen, die das Niederschlagswasser sammeln und in den unterirdischen Kanal leiten; versickert das Wasser überwiegend auf unbefestigten Teilen oder fließt es „wild“ über die Bankette ab, fehlt es an einer betriebsfertigen Entwässerungseinrichtung. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Im Mühlenweg ist bereits eine Straßenentwässerung vorhanden. Diese besteht in Form eines einseitigen Grabens bzw. eines verrohrten Wegeseitengrabens. Allerdings ist die vorhandene Entwässerung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bis heute nur eingeschränkt funktionsfähig.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Auch im Bereich der Mittelstraße ist eine Straßenentwässerung teilweise in Form verrohrter Gräben vorhanden. Allerdings ist das vorhandene Quergefälle der Fahrbahn nicht auf die Lage und Anordnung der bestehenden Sinkkästen ausgerichtet. Eine gezielte und funktionsgerechte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zu den vorhandenen Entwässerungseinrichtungen ist dadurch nur eingeschränkt möglich. Seit dem Jahr 2011 ist im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltung punktuell versucht worden, das anfallende Niederschlagswasser durch verschiedene bauliche Maßnahmen, unter anderem durch die Herstellung bzw. Anpassung von Entwässerungsrinnen und Sinkkästen, in die vorhandene Verrohrung einzuleiten. Die durchgeführten Maßnahmen führten jedoch bis heute nicht zu einer funktionsgerechten und dauerhaft regelkonformen Entwässerungssituation. In weiten Teilen fehlte es damit bis heute an Einrichtungen, die das anfallende Niederschlagswasser hätten sammeln und in den unterirdischen Kanal leiten können. Das Niederschlagswasser dürfte stattdessen unkontrolliert in die Umgebung abgelaufen sein. Die Rechtsprechung verlangt, dass über die gesamte Straßenlänge Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind. Die Entwässerung von Mühlenweg und Mittelstraße war somit nicht betriebsfertig und damit nicht endgültig hergestellt.
120.	e) Welche konkreten und für die Anliegerschaft objektiv erkennbaren Umstände ließen Mittelstraße und Mühlenweg während der vergangenen Jahrzehnte trotz dauerhafter Befestigung, Nutzung und Erschließungsfunktion weiterhin als noch nicht abgeschlossene Provisorien erscheinen? Diese Frage erscheint uns umso bedeutsamer, weil der bislang bekannte Stand zeitgenössischer Unterlagen nach unserer Einschätzung gerade nicht eindeutig für eine durchgehend provisorische Einordnung spricht.	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Fahrbahn weist das Erscheinungsbild eines bloßen Provisoriums auf, das nach der o.g. Rechtsprechung nicht den Anforderungen an eine satzungsgemäße Oberflächenbefestigung genügt. Vor diesem Hintergrund erscheint es unwahrscheinlich, dass eine solche seitliche Befestigung in der Vergangenheit jemals bestanden hat und im Laufe der Zeit lediglich verloren gegangen wäre.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

121.	f) Wann wurde nach Kenntnis der Gemeinde der heute im Wesentlichen vorhandene bauliche Zustand von Mittelstraße und Mühlenweg hergestellt und seit wann werden die Straßen in diesem Zustand dauerhaft zur Erschließung der anliegenden Grundstücke genutzt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Nach den vorliegenden Informationen lässt sich nicht genau feststellen, wann die erstmalige bauliche Befestigung in Asphaltbauweiße der Mittelstraße und des Mühlenwegs hergestellt wurde. Aus den historischen Luftbildern und den Angaben zu späteren Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich jedoch Hinweise auf eine schrittweise Entwicklung. Seit wann die Straßen in ihrem heutigen Zustand dauerhaft zur Erschließung der anliegenden Grundstücke genutzt werden, ist ebenfalls nicht genau einem bestimmten Baujahr zuzuordnen, da die Bebauung am südlichen Teil der Mittelstraße Zug um Zug erfolgte. Der heute im Wesentlichen vorhandene bauliche Zustand geht hingegen auf die Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Kanalbau im Jahr 1992 zurück. Die Wiederherstellung erfolgte in der Regel entsprechend der zuvor vorhandenen Befestigung. Im Bereich der Mittelstraße und des Mühlenwegs wurde daher der bestehende Zustand ohne zusätzliche Ausbaumerkmale, wie beispielsweise eine durchgehende Randeinfassung, wiederhergestellt.
122.	g) Welches konkrete historische gemeindliche Bau- beziehungsweise Ausbauprogramm soll der damaligen Herstellung zugrunde gelegen haben und wann wurde dieses beschlossen beziehungsweise dokumentiert?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Das maßgebliche Bauprogramm ist in ein abstraktes Bauprogramm und ein konkretes technisches Ausbauprogramm zu unterscheiden. Das abstrakte Bauprogramm ergibt sich aus der im September 1961 beschlossenen ersten Erschließungsbeitragssatzung. Nach § 7 dieser Satzung musste die Fahrbahn für eine endgültige Herstellung gepflastert oder mit einer Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sein. Darüber hinaus waren eine Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Straßenbeleuchtung erforderlich. Die Satzung legte damit die grundlegenden Herstellungsmerkmale fest, die eine Straße erfüllen musste, um als endgültig hergestellt zu gelten. Das konkrete technische Ausbauprogramm betrifft demgegenüber die tatsächliche bauliche Ausgestaltung der jeweiligen Straße. Es konkretisiert beispielsweise die erforderliche Fahrbahnbreite, den Aufbau und die Befestigung der Fahrbahn sowie die Ausgestaltung der Straßenentwässerung und der

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Straßenbeleuchtung. Ein solches Programm kann sich insbesondere aus einer von der Gemeinde gebilligten technischen Ausführungsplanung oder aus damaligen Auftragsvergaben für die Fahrbahn, die Kanalisation und die Beleuchtung ergeben. Ein konkreter Beschluss über ein technisches Ausbauprogramm für die Mittelstraße beziehungsweise den Mühlenweg und dessen Datum sind den vorliegenden Unterlagen allerdings nicht ausdrücklich zu entnehmen.
123.	h) Existieren hierzu historische Beschlüsse, Satzungen oder Planunterlagen? Falls nein: Auf welcher Tatsachengrundlage soll festgestellt werden, dass ein bestimmtes historisches Ausbauprogramm existierte, unerfüllt blieb und bis heute nicht aufgegeben worden ist?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Historische Unterlagen liegen in Form älterer Erschließungsbeitragssatzungen vor. Insbesondere wurde die erste Erschließungsbeitragssatzung im September 1961 beschlossen. Deren § 7 bestimmte die maßgeblichen abstrakten Herstellungsmerkmale für die endgültige Herstellung einer Straße. Danach waren eine entsprechend befestigte Fahrbahn, eine Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Straßenbeleuchtung erforderlich. Diese historischen Satzungen bilden damit eine dokumentierte Grundlage für die Bestimmung des seinerzeit maßgeblichen abstrakten Bauprogramms. Die Annahme, dass das historische Bauprogramm nicht vollständig umgesetzt wurde, stützt sich auf den dokumentierten Zustand der Straßen und die Feststellungen zu den fehlenden beziehungsweise nicht funktionsfähigen Teileinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Fahrbahnbefestigung und der Straßenentwässerung.
124.	i) Hat die Gemeinde für Mittelstraße und Mühlenweg konkret geprüft, ob die zeitliche Ausschlussgrenze des § 12a Abs. 1 KAG NRW einer heutigen Festsetzung von Erschließungsbeiträgen entgegensteht?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ja
125.	j) Welche Bedeutung misst die Gemeinde in diesem Zusammenhang der gesetzlichen Fiktion des § 12a Abs. 5 KAG NRW bei, wonach eine Anlage als erstmalig hergestellt gilt, wenn	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Gemeinde misst § 12a Abs. 5 KAG NRW Bedeutung bei, sieht dessen Voraussetzungen hier jedoch nicht als erfüllt an. Da bei der Mittelstraße und dem Mühlenweg weder die Fahrbahn noch die Straßenentwässerung endgültig

	wegen der zeitlichen Ausschlussgrenzen keine entsprechende Abgabe mehr erhoben werden kann?				hergestellt waren, ist die Vorteilslage nach § 12a Abs. 1 KAG NRW bislang nicht eingetreten. Die 20-jährige Ausschlussfrist dürfte daher nicht begonnen haben, sodass auch die gesetzliche Fiktion der erstmaligen Herstellung nicht greift.
126.	**8. Bedeutung des OLG-Urteils und Trennung von Entwässerung und weitergehendem Straßenausbau** a) Welche konkrete Verpflichtung ergibt sich nach Auffassung der Gemeinde aus dem zugrunde liegenden Urteil des OLG Köln?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Nach Auffassung der Gemeinde ergibt sich aus dem OLG-Urteil die Verpflichtung, eine rechtlich und technisch geeignete Lösung für die bislang unzureichende Straßenentwässerung zu schaffen und eine erneute unkontrollierte Ableitung von Oberflächenwasser auf angrenzende Grundstücke mit daraus resultierenden Schäden zu vermeiden. Das Urteil schreibt dabei nicht ausdrücklich die Herstellung eines Regenwasserkanals oder einen vollständigen Straßenendausbau vor. Es begründet insbesondere keine Verpflichtung, sämtliche Straßenbestandteile wie beispielsweise Beleuchtung oder weitere Ausbauelemente allein aufgrund des Urteils herzustellen. Die Gemeinde prüft daher unterschiedliche technische Lösungsvarianten. Dabei sind deren Wirksamkeit, dauerhafte Funktionsfähigkeit, technische Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Ziel ist es, eine dauerhaft geeignete Entwässerungslösung zu finden und die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der weitergehende Straßenendausbau ist davon rechtlich zu unterscheiden. Ob und in welchem Umfang hierfür Maßnahmen erforderlich sind und welche Kosten rechtmäßig zugeordnet werden können, ist eigenständig nach den maßgeblichen straßen- und beitragsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.
127.	b) Welche konkreten Entwässerungsmaßnahmen sind zur Erfüllung des Urteils erforderlich und welche darüberhinausgehenden Straßenbaumaßnahmen beruhen nicht auf einer Verpflichtung aus dem Urteil, sondern auf einer eigenständigen planerischen Entscheidung der Gemeinde?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die zur Erfüllung der aus dem OLG-Urteil resultierenden Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen betreffen insbesondere die Herstellung einer funktionsfähigen Straßenentwässerung. An mehreren Stellen tritt das auf der Straße anfallende Oberflächenwasser aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden Straßeneinfassung unkontrolliert auf

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					angrenzende Grundstücke über. Eine nachhaltige Beseitigung dieses Zustands ist nur durch umfangreichere bauliche Maßnahmen an der Straße möglich. Die bisher umgesetzten provisorischen Maßnahmen haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Welche konkrete Entwässerungslösung hierfür umgesetzt wird, wird derzeit anhand verschiedener Varianten geprüft. Dabei kommen sowohl eine Ableitung über einen Regenwasserkanal als auch eine Entwässerung über Gräben in Betracht. Das OLG-Urteil schreibt keine bestimmte technische Ausführungsvariante vor; die gewählte Lösung muss jedoch dauerhaft funktionsfähig und geeignet sein, die unkontrollierte Ableitung des Straßenwassers auf angrenzende Grundstücke zu verhindern. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung ist der weitergehende Straßenendausbau zu unterscheiden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Straße durch die Herstellung einer Entwässerungsanlage – unabhängig davon, ob diese als Kanal oder Graben ausgeführt wird – baulich erheblich in Anspruch genommen wird. Der Straßenzustand wird sich dadurch voraussichtlich weiter verschlechtern. Ein zunächst ausschließlich auf die Entwässerung beschränkter Ausbau mit einer erneuten vollständigen Straßenbaumaßnahme wenige Jahre später wäre daher aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Aus diesem Grund prüft die Gemeinde, die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen mit dem Straßenendausbau zu verbinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vollständige Straßenendausbau nicht allein durch das OLG-Urteil vorgeschrieben wird, sondern eine eigenständige planerische Entscheidung der Gemeinde darstellt. Würde der Straßenendausbau zunächst zurückgestellt, wäre die Straße anschließend wieder in das Straßenausbauprogramm aufzunehmen. Sie würde dort entsprechend der geltenden Priorisierung derzeit auf Position 22 geführt. Mit einem Ausbau wäre dann mittelfristig zu rechnen.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

128.	c) Enthält das Urteil eine Feststellung dazu, dass Mittelstraße oder Mühlenweg erschließungsbeitragsrechtlich niemals endgültig hergestellt worden sind?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Nein. Das Urteil des OLG Köln trifft keine Feststellung dazu, ob die Mittelstraße oder der Mühlenweg erschließungsbeitragsrechtlich jemals endgültig hergestellt worden sind. Gegenstand des Verfahrens war vielmehr die Frage der Haftung der Gemeinde für die eingetretenen Schäden und damit die Klärung der Schuldfrage im Zusammenhang mit der unzureichenden Straßenentwässerung. Eine erschließungsbeitragsrechtliche Bewertung der Straßen oder eine abschließende Feststellung zu deren erstmaliger endgültiger Herstellung war nicht Gegenstand des Urteils.
129.	d) Hat sich das OLG überhaupt mit der erschließungsbeitragsrechtlichen Einordnung der Straßen befasst?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 128
130.	e) Soweit das Urteil eine ordnungsgemäße Entwässerung verlangt: Auf welcher eigenständigen tatsächlichen und rechtlichen Grundlage soll daraus zusätzlich die Notwendigkeit einer von der Gemeinde angenommenen erstmaligen endgültigen Herstellung der gesamten Straße folgen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 127
131.	f) Prüft die Verwaltung - wie sich aus dem bisherigen Austausch ergibt - auch eine Variante, bei der die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen einschließlich einer möglichen Verrohrung durchgeführt werden, ohne gleichzeitig einen von der Gemeinde so bezeichneten „Straßenendausbau“ vorzunehmen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ja
132.	g) Falls ja: Welche technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschiede bestehen zwischen dieser Variante und einer Kombination aus Entwässerungsmaßnahmen und der von der Gemeinde angenommenen erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die beiden Varianten unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Ausführung, der Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer und der Finanzierung. Technisch: Bei einer Entwässerung über offene Wegeseitengräben und Rinnen ist die Funktionsfähigkeit stärker von Gefälle, Bodenbeschaffenheit und regelmäßiger Unterhaltung abhängig. Zudem fehlt häufig der notwendige Platz;

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Grundstückszufahrten müssten mit Durchlässen versehen und teilweise vorhandene Zufahrten oder Parkflächen im öffentlichen Straßenraum angepasst oder zurückgebaut werden. Durch die Herstellung der Gräben würde sich der bereits schlechte Straßenzustand voraussichtlich weiter verschlechtern. Ein späterer Straßenendausbau wäre daher absehbar. Ein Regenwasserkanal ermöglicht dagegen eine kontrollierte und dauerhaft leistungsfähige Ableitung und kann mit dem Straßenendausbau in einem Bauablauf hergestellt werden. Für die Grundstückseigentümer: Bei der Grabenlösung fallen zunächst grundsätzlich keine direkten Anliegerbeiträge an. Können Grundstückseigentümer ihr Niederschlagswasser jedoch nicht auf dem eigenen Grundstück versickern oder anderweitig ordnungsgemäß bewirtschaften, müssen die Gräben gegebenenfalls sowohl der Straßen- als auch der Grundstücksentwässerung dienen. In diesem Fall werden sie entsprechend gewidmet; es fallen dann die gleichen Beiträge an wie bei der Herstellung eines Regenwasserkanals. Bei einem Anschluss an den Regenwasserkanal ist zusätzlich ein Kontrollschacht auf dem Grundstück erforderlich. Bei einer Einleitung in einen Graben kann dieser entfallen. Allerdings ist der Anschluss an einen Graben aufgrund seiner meist geringeren Tiefe höhentechnisch häufig schwieriger herzustellen. Eine Einleitung in eine ACO-Drain-Rinne ist nicht möglich. Wirtschaftlich und rechtlich: Die Grabenlösung kostet nach der vorliegenden Planung rund 390.000 Euro und müsste vollständig aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden, sofern keine beitragsrechtliche Zuordnung zur Grundstücksentwässerung erfolgt. Die Finanzierung erfolgt über die Grundsteuer und die Abwassergebühr. Beim Straßenendausbau mit Regenwasserkanal liegen die Gesamtkosten bei rund 860.000 Euro; davon können nach derzeitiger Einschätzung etwa 668.000 Euro über Anliegerbeiträge refinanziert werden. Zudem entsteht dauerhaftes kommunales Anlagevermögen. Die Gemeinde

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.
133.	h) Wenn Entwässerungsmaßnahmen ohne gleichzeitigen vollständigen Straßenausbau durchgeführt werden: In welchem Zustand sind die hierfür in Anspruch genommenen Straßenflächen anschließend wiederherzustellen und welche Kosten sind dieser Wiederherstellung zuzurechnen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Werden Entwässerungsmaßnahmen ohne gleichzeitigen vollständigen Straßenendausbau durchgeführt, sind die hierfür geöffneten Straßenflächen nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht und verkehrssicher wiederherzustellen. Dabei ist grundsätzlich der Zustand herzustellen, der für eine ordnungsgemäße Nutzung der Straße erforderlich ist. Eine vollständige Erneuerung der gesamten Straßenoberfläche ist damit nicht automatisch verbunden. Da sich die Mittelstraße und der Mühlenweg bereits in einem schlechten baulichen Zustand befinden, ist zu berücksichtigen, dass die Wiederherstellung im Bereich der Baugruben den übrigen Straßenzustand nicht verbessert. Durch die erforderlichen Aufgrabungen und die anschließenden Reparaturen kann sich der insgesamt bereits schlechte Zustand der Straße weiter verschlechtern. Die Kosten für die Wiederherstellung der durch die Entwässerungsarbeiten beanspruchten Flächen sind der jeweiligen Baumaßnahme zuzurechnen. Davon zu unterscheiden sind die Kosten für einen darüberhinausgehenden vollständigen Straßenendausbau, der eine eigenständige Maßnahme darstellt und gesondert zu beurteilen ist.
134.	i) Falls die Gemeinde davon ausgeht, dass die Straßen infolge der Entwässerungsarbeiten anschließend weitergehend erneuert oder ausgebaut werden müssten: Wie wird rechtlich und kostenmäßig zwischen der durch die Entwässerungsmaßnahme selbst veranlassten Wiederherstellung und einem davon unabhängigen weiteren Straßenausbau unterschieden, und auf welcher Grundlage könnten Kosten, die erst durch die Entwässerungsbaumaßnahme ausgelöst werden, überhaupt den Anliegern zugerechnet werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage 114.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

135.	9. Finanzielle Auswirkungen, Finanzierung und Haushaltsrisiko a) Welchen finanziellen Umfang hat das von der Gemeinde als Straßenendausbauprogramm bezeichnete Gesamtprogramm für die kommenden Jahre und welche Erträge aus Erschließungsbeiträgen sind hierfür in der mittel- und langfristigen Haushalts- beziehungsweise Finanzplanung angesetzt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Der finanzielle Umfang des Straßenausbauprogramms sowie die hierfür vorgesehenen Erträge aus Erschließungsbeiträgen sind dem jeweils aktuellen, vom Rat beschlossenen Haushalt und der dazugehörigen Finanzplanung zu entnehmen. Das Programm und die hierfür vorgesehenen Haushaltsansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen und können sich daher von Jahr zu Jahr verändern. Bei der Haushaltsplanung wird im Regelfall davon ausgegangen, dass rund 90 % der beitragsfähigen Baukosten durch Erschließungsbeiträge refinanziert werden können. Die verbleibenden Kosten trägt die Gemeinde. Die tatsächlichen Einnahmen hängen von den konkreten Baukosten und den jeweils beitragsrechtlich anrechenbaren Kosten ab.
136.	b) Inwieweit beeinflusst die von der Gemeinde angenommene Möglichkeit einer Refinanzierung über Erschließungsbeiträge die Auswahl zwischen technisch möglichen Entwässerungs- und Straßenbauvarianten?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Verwaltung ist nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Bei der Auswahl einer geeigneten Entwässerungslösung werden daher nicht nur die technischen Anforderungen, sondern auch die langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, zunächst ausschließlich die Entwässerung herzustellen und den Straßenendausbau wenige Jahre später nachzuholen, oder ob beide Maßnahmen gemeinsam umgesetzt werden sollten. Ein zweimaliger Eingriff in den Straßenkörper kann zusätzliche Baukosten verursachen und die Belastung des Gemeindehaushalts erhöhen. Darüber hinaus wird berücksichtigt, in welchem Umfang die jeweiligen Maßnahmen beitragsfähig sind und über Erschließungsbeiträge refinanziert werden können. Dabei ist auch die Frage der gerechten Kostenverteilung innerhalb

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					der Gemeinde zu berücksichtigen: Eine vollständige Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln würde alle Steuerzahlenden belasten, also auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht an der betreffenden Straße wohnen. Anlieger anderer Straßen haben sich hingegen bereits über Erschließungsbeiträge an den Kosten ihres Straßenausbaus beteiligt. Würden vergleichbare Maßnahmen ausschließlich aus Steuermitteln finanziert, könnten diese Anlieger über eine mögliche Erhöhung der Grundsteuer mittelbar erneut an den Kosten einer Straße beteiligt werden, an der sie selbst nicht wohnen. Die Möglichkeit einer Refinanzierung über Beiträge ist somit ein wesentlicher wirtschaftlicher und verteilungspolitischer Gesichtspunkt bei der Variantenbewertung. Sie ersetzt jedoch nicht die Prüfung, ob die gewählte Lösung technisch geeignet und rechtlich zulässig ist.
137.	c) Welche technisch tragfähigen Varianten zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung ohne die von der Gemeinde angenommene erstmalige endgültige Herstellung der gesamten Straße werden aktuell geprüft und wie würden diese finanziert?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Graben/Rinnen-Kombination mit teilweiser Erneuerung der Asphaltoberflächen = Finanzierung über Grundsteuer Ausnahme: die Gräben müssen der Grundstücksentwässerung gewidmet werden (wovon derzeit ausgegangen wird). Dann wären Beiträge in Höhe von derzeit 6,94 €/m² Grundstücksfläche von den Anliegern zu entrichten. Rinne an der Straße Auf der Bitzen = Finanzierung über Grundsteuer
138.	d) Welche Finanzierungs- und Kostentragungsregelungen gelten für die technisch erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen, wenn diese - unabhängig von der von der Gemeinde vertretenen Annahme einer erstmaligen endgültigen Herstellung - als Maßnahmen an einer bereits bestehenden Straße beziehungsweise als eigenständige Entwässerungsmaßnahme durchgeführt werden? Welche Kosten wären in diesem Fall aus dem allgemeinen Haushalt, über das Entwässerungs-	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 137

	beziehungsweise Gebührenfinanzierungssystem oder auf einer anderen Rechtsgrundlage zu tragen?				
139.	e) Welche Kosten der erforderlichen Entwässerung könnten bei einer Umsetzung ohne die von der Gemeinde angenommene erstmalige endgültige Herstellung überhaupt unmittelbar den Anliegern zugeordnet werden, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage und welche Kosten verblieben bei Gemeinde beziehungsweise Entwässerungsträger?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Wird die Entwässerungsmaßnahme ohne die erstmalige endgültige Herstellung der Straße umgesetzt, entfällt die im Rahmen des Straßenendausbaus vorgesehene getrennte Kostenverteilung zwischen Straßenbau und Entwässerung. Die Anlage zur Niederschlagsentwässerung wird über einen einheitlichen Beitragssatz abgerechnet. Eine gesonderte Zuordnung einzelner Kostenanteile wie beim kombinierten Straßenendausbau erfolgt in diesem Fall nicht. Die Finanzierung richtet sich somit nach den für die Niederschlagsentwässerungsanlage geltenden beitragsrechtlichen Regelungen. Der derzeit gültige Beitragssatz beträgt 6,94 €/m² Grundstücksfläche.
140.	f) Wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt, dass die angenommene Refinanzierung über Erschließungsbeiträge von der noch nicht abschließend geklärten historischen und rechtlichen Einordnung der Straßen abhängt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die angenommene Refinanzierung über Erschließungsbeiträge setzt allerdings voraus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße und die Beitragserhebung tatsächlich vorliegen. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stellt insoweit eine Kalkulation auf Grundlage der derzeitigen Einschätzung dar; sie ersetzt nicht die abschließende historische und rechtliche Prüfung. Sollte sich die Beitragsfähigkeit anders darstellen, müsste die Finanzierung entsprechend neu bewertet werden. Die Entscheidung für oder gegen eine kombinierte Maßnahme aus Straßenendausbau und Regenwasserkanal kann jedoch nicht allein von der Möglichkeit der Refinanzierung über Beiträge abhängig gemacht werden. Maßgeblich sind ebenso die technische Notwendigkeit einer dauerhaft funktionsfähigen Entwässerung, die nachhaltige Lösung der bestehenden Probleme sowie die langfristige Wirtschaftlichkeit und der Zustand der Straße. Die Finanzierung ist daher bei der Auswahl der Variante zu berücksichtigen, kann die

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					fachlich erforderliche und nachhaltige Lösung aber nicht allein bestimmen.
141.	g) Welches finanzielle Risiko entsteht für den Gemeindehaushalt, wenn kostenintensive Maßnahmen auf Grundlage einer erwarteten Refinanzierung über Erschließungsbeiträge durchgeführt werden, diese Beitragsfinanzierung aber erst nach Durchführung der Maßnahmen und im Anschluss an Beitragsbescheide gerichtlich überprüft wird und sich später ganz oder teilweise als nicht durchsetzbar erweist? Wie wird dieses Risiko vor einer Investitionsentscheidung bewertet und abgesichert?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Gemeinde trägt das finanzielle Risiko, wenn die erwarteten Erschließungsbeiträge nach Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise nicht rechtssicher erhoben werden können. In diesem Fall müssten die nicht realisierbaren Einnahmen aus dem Gemeindehaushalt aufgefangen werden. Dies könnte zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Haushalts führen und die Finanzierung anderer Maßnahmen einschränken. Vor einer Investitionsentscheidung ist daher zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragserhebung vorliegen. Hierzu gehört insbesondere die Klärung, ob die Straße bereits als endgültig hergestellt anzusehen ist oder ob die Voraussetzungen für eine erstmalige endgültige Herstellung noch erfüllt werden müssen. Die erwarteten Beitragseinnahmen sind auf Grundlage dieser Prüfung zu kalkulieren und hinsichtlich ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit zu bewerten. Verbleibende Unsicherheiten sind bei der Haushaltsplanung und der Entscheidung über die Maßnahme transparent darzustellen. Eine vollständige Absicherung des Risikos ist insbesondere dann nicht möglich, wenn die abschließende gerichtliche Klärung erst nach Erlass der Beitragsbescheide erfolgt. Das Risiko kann jedoch durch eine sorgfältige historische und rechtliche Prüfung vor Baubeginn, eine nachvollziehbare Dokumentation der bisherigen Herstellung und Abrechnung sowie eine vorsichtige Einschätzung der voraussichtlich erzielbaren Beiträge reduziert werden. Die Beitragsfinanzierung darf deshalb nicht als gesicherte Einnahme behandelt werden, solange wesentliche rechtliche Fragen ungeklärt sind. Das verbleibende Risiko ist bei der Investitionsentscheidung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

142.	**10. Zeitpunkt der abschließenden rechtlichen Prüfung und Rechtsschutz der Eigentümerinnen und Eigentümer** a) Zu welchem Zeitpunkt wird für Mittelstraße und Mühlenweg abschließend und dokumentiert geprüft, ob die Voraussetzungen einer erstmaligen endgültigen Herstellung nach BauGB tatsächlich vorliegen und ob insbesondere § 12a KAG NRW einer Festsetzung von Erschließungsbeiträgen entgegensteht?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Mit Schreiben vom 07.10.2026 wurden die Straßen geprüft.
143.	b) Wird diese Prüfung abgeschlossen, bevor ein politischer Beschluss über die konkrete kostenintensive Maßnahme, eine Ausschreibung oder ein Baubeginn erfolgt? Falls nein: Aus welchen Gründen soll das rechtliche und haushaltswirtschaftliche Refinanzierungsrisiko bereits vorher eingegangen werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	S. 142
144.	c) Werden die betroffenen Eigentümer vor einer Ausbauentscheidung darüber informiert, auf welche historischen Tatsachen, Bauprogramme, Satzungsbestimmungen und Rechtsgrundlagen sich die Einstufung ihrer Straße als bislang nicht endgültig hergestellt stützt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die historische Einordnung der Straßen und die damit verbundenen beitragsrechtlichen Fragestellungen werden in der Einwohnerversammlung vorgestellt und erläutert. Über die Einwohnerversammlung wird ein Protokoll erstellt, das dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der rechtlichen Bewertung beschließt der Ausschuss in einer nachfolgenden Sitzung über das weitere Vorgehen.
145.	d) Besteht für die betroffenen Eigentümer die Möglichkeit, die hierfür maßgeblichen historischen Straßen-, Ausbau-, Bau- und Beitragsakten einzusehen, oder ist dies gegebenenfalls erst späteren Rechtsbehelfs- beziehungsweise Klageverfahren vorbehalten?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ja.
146.	e) Ist vorgesehen, Vorausleistungen oder spätere Erschließungsbeiträge erst dann zugrunde zu legen, wenn die	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ja.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	historische und rechtliche Einordnung einschließlich der Prüfung des § 12a KAG NRW vollständig abgeschlossen und nachvollziehbar dokumentiert worden ist?				
147.	**11. Entwässerungskonzept und technische Ausgestaltung** a) Welche konkrete technische Entwässerungslösung ist für Mittelstraße und Mühlenweg derzeit vorgesehen und welche Alternativen werden noch geprüft?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	**Straßenendausbau mit Regenwasserkanal:** Die Straßenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe und einen Regenwasserkanal. Gleichzeitig wird die Straße endgültig ausgebaut. **Entwässerung über offene Wegeseitengräben und Rinnen:** Das Oberflächenwasser wird über Gräben, Rinnen und Straßeneinläufe abgeleitet. **Rinne am unteren Straßenende im Bereich „Auf der Bitzen“:** Das Oberflächenwasser soll über eine Rinne am unteren Ende der Straße gesammelt und abgeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist eine ergänzende höhenmäßige Anpassung der Fahrbahn, damit das Wasser gezielt zur Rinne geführt werden kann. Eine abschließende Entscheidung über die Umsetzung ist noch nicht getroffen. Die Varianten sind hinsichtlich ihrer technischen Machbarkeit, der dauerhaften Funktionsfähigkeit, des erforderlichen baulichen Aufwands, der Unterhaltungskosten und der Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die bestehende Straßenoberfläche erhebliche Mängel aufweist und das Niederschlagswasser aufgrund fehlender Randeinfassungen und ungünstiger Straßenneigungen teilweise unkontrolliert auf angrenzende Grundstücke abfließt.
148.	b) Sind Querrinnen vorgesehen? Falls ja: An welchen Stellen, in welcher Anzahl und Dimensionierung und für welche Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte sollen diese hergestellt werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 147 und Vorstellung des Planungsbüros in der Einwohnerversammlung
149.	c) Wie soll das über die Querrinnen beziehungsweise die Straßenoberfläche erfasste Niederschlagswasser anschließend	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 148.

	weitergeleitet werden und an welchen Stellen soll es in Gräben, Kanäle, Rückhalteanlagen oder Vorfluter eingeleitet werden?				Unabhängig von der gewählten Variante ist für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Stompsbach eine entsprechende Behandlung erforderlich. Die Ergebnisse der technischen Prüfung und die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen in die weitere Beratung und Entscheidung einfließen.
150.	d) Bestehen entlang der betroffenen Straßen ehemalige beziehungsweise inzwischen verfüllte Straßengräben? Falls ja: Wurde geprüft, ob diese wiederhergestellt oder reaktiviert werden können, um Niederschlagswasser der Gemeindestraße aufzunehmen und abzuleiten?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Entlang der betroffenen Straßen waren ursprünglich Straßengräben vorhanden, die auf teilweisen Wunsch der Anliegerschaft verrohrt wurden. Die Möglichkeit, diese Gräben zumindest teilweise wieder zu öffnen und zur Aufnahme und Ableitung des Niederschlagswassers von der Gemeindestraße zu nutzen, wird im Rahmen einer Entwässerungsvariante geprüft. Dabei sind insbesondere die technische Umsetzbarkeit und die erforderliche Leistungsfähigkeit der Gräben zu berücksichtigen.
151.	e) Welche technischen und wasserwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen werden für die Dimensionierung des vorgesehenen Regenwasserkanals im südlichen Teil der Mittelstraße und im Mühlenweg zugrunde gelegt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	ie Bemessung des vorgesehenen Regenwasserkanals erfolgt nach den einschlägigen technischen Regelwerken, insbesondere dem DWA-A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ sowie der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“. Ergänzend sind die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Einleitung des Niederschlagswassers in den Stompsbach zu berücksichtigen. Die konkrete Dimensionierung wird im Rahmen der Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der angeschlossenen Flächen, der örtlichen Niederschlagsverhältnisse und der hydraulischen Randbedingungen vorgenommen.
152.	f) Welche Einzugsgebiete, befestigten Flächen und Niederschlagsereignisse werden bei dieser Dimensionierung berücksichtigt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Einzugsgebiete werden anhand der örtlichen topografischen Gegebenheiten ermittelt und in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt. Die dabei zu berücksichtigenden befestigten Flächen und maßgebenden Niederschlagsereignisse werden im Rahmen der weiteren

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Entwässerungsplanung nach den einschlägigen technischen Regelwerken bestimmt.
153.	g) Wird bei der Dimensionierung bereits berücksichtigt, dass künftig weitere Straßen beziehungsweise Flächen an das Entwässerungssystem angeschlossen werden könnten?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ja
154.	h) Gilt dies insbesondere für die oberhalb gelegenen Straßen „Im Flögerhof“ und „Auf der Bitzen“?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Berücksichtigung dieser Straßen wird im Rahmen der Festlegung der Einzugsgebiete und der weiteren Entwässerungsplanung in Abstimmung mit der Gemeinde geprüft.
155.	i) Werden darüber hinaus mögliche spätere Anschlüsse weiterer Bereiche in Wolperath berücksichtigt, beispielsweise Krokusweg, Schwanenweg, Viehtrift, Stumpsweg, Helenenstraße, Teile der Pfarrer-Stauff-Straße oder der nördlichen Mittelstraße?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Der vorgenannte nördlichere Bereich wird ebenfalls mitbetrachtet, allerdings nur für die Dimensionierung der Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in das Gewässer. Die Entwässerung der Straßen erfolgt nördlich des Mühlenweges und nicht über den Mühlenweg.
156.	j) Falls der Regenwasserkanal bereits heute größer dimensioniert werden soll, um spätere zusätzliche Einzugsgebiete aufnehmen zu können: Wie werden die hierdurch verursachten zusätzlichen Investitionskosten von denjenigen Kosten abgegrenzt, die ausschließlich der Entwässerung von Mittelstraße und Mühlenweg zuzurechnen sind?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr.114
157.	k) Wurden bei den bisherigen Untersuchungen bereits bestehende Einleitungen beziehungsweise Wasserzuflüsse aus oberhalb von Mittelstraße und Mühlenweg gelegenen Grundstücken oder Straßen festgestellt und werden diese Wassermengen bei der Dimensionierung der geplanten Anlagen berücksichtigt?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Im Rahmen der weiteren Entwässerungsplanung werden die Einzugsgebiete anhand der örtlichen Topografie in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt. Bestehende Wasserzuflüsse aus oberhalb gelegenen Grundstücken werden bei der hydraulischen Dimensionierung berücksichtigt, soweit sie dem jeweiligen Einzugsgebiet zuzuordnen sind. Sofern Grundstücke aus oberhalb gelegenen Bereichen an die geplante Entwässerungsanlage angeschlossen werden und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen,

					werden diese bei der Heranziehung zu Beiträgen ebenfalls berücksichtigt.
158.	l) Falls die geplanten Entwässerungsanlagen auch Niederschlagswasser aus anderen Straßen oder Grundstücken aufnehmen: Wie sollen die hierdurch entstehenden Herstellungs- und Folgekosten rechtlich und finanzierungsseitig zugeordnet werden, und auf welcher Grundlage wäre überhaupt eine Belastung der Anlieger von Mittelstraße und Mühlenweg mit Kosten für eine Anlage gerechtfertigt, die zugleich der Entwässerung anderer Einzugsbereiche dient?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der konkreten Maßnahme zugeordnet. Maßgeblich ist dabei nicht allein, wo das Niederschlagswasser ursprünglich anfällt, sondern insbesondere, welche Entwässerungsmaßnahme an welcher Stelle durchgeführt wird und welche beitragsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gelten. Die Straßenentwässerung wird im Zusammenhang mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme berücksichtigt. Straßen, die oberhalb der Mittelstraße und des Mühlenwegs liegen, werden daher im Rahmen der dort durchgeführten Maßnahmen und nach den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen zu den entsprechenden Beiträgen herangezogen. Eine mögliche Aufnahme von Wasser aus oberhalb gelegenen Bereichen in die Entwässerungsanlage der Mittelstraße und des Mühlenwegs führt somit nicht automatisch dazu, dass deren Anlieger die Kosten für die Entwässerung dieser Straßen mittragen. Die konkrete Kosten- und Beitragszuordnung richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme und den einschlägigen rechtlichen Vorgaben.
159.	m) Soweit bereits heute Wasserzuflüsse oder private Einleitungen aus anderen Einzugsbereichen bestehen: Welche rechtliche Bedeutung haben diese für die Abgrenzung zwischen reiner Straßenentwässerung und einer darüber hinausgehenden Entwässerungsanlage sowie für die Zuordnung der Investitions- und Folgekosten?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 159
160.	**12. Weiterführende Entwässerungsanlagen und zukünftige Planung**	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ein Entwässerungskonzept für die Straßen „Im Flögerhof“ und „Auf der Bitzen“ ist im Zusammenhang mit dem

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

	a) Wann ist vorgesehen, ein Entwässerungskonzept für die Straßen „Im Flögerhof“ und „Auf der Bitzen“ zu entwickeln beziehungsweise umzusetzen?				jeweiligen Straßenausbau vorgesehen, sobald die Straßen im Straßenausbauprogramm anstehen. Sollten bereits vorher Probleme auftreten, die einen vorzeitigen Ausbau erforderlich machen, kann die Planung entsprechend vorgezogen werden.
161.	b) Ist im Zusammenhang mit Mittelstraße und Mühlenweg die Errichtung einer Regenrückhalte-, Regenklär- oder sonstigen Behandlungsanlage vorgesehen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Forderung nach einer Regenwasserbehandlung ergibt sich aus den Vorgaben der geltenden Schutzzonenverordnung für die Wahnbachtalsperre. Die erforderliche Regenkläranlage steht daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der Mittelstraße und dem Mühlenweg, sondern ist aufgrund der wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Anlage wird gesondert betrachtet.
162.	c) Falls ja: Welche Funktion soll diese Anlage erfüllen, welche Größe ist vorgesehen und an welchem Standort soll sie errichtet werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die erforderliche Größe wird im Zuge der hydraulischen Berechnung ermittelt und hängt auch von der letztlich gewählten Entwässerungsvariante ab. Ein konkreter Standort steht derzeit noch nicht fest. Eine wesentliche Herausforderung stellt die Verfügbarkeit geeigneter Grundstücksflächen dar. Grundsätzlich kommen zwei Lösungen in Betracht: ein oberirdisches Erdbecken, für das voraussichtlich ein entsprechender Grunderwerb erforderlich wäre, oder eine unterirdische Behandlungsanlage im Bereich des Wirtschaftswegs. Die konkrete Lösung ist im Rahmen der gesonderten Planung zu prüfen.
163.	d) Wohin soll das Niederschlagswasser nach einer etwaigen Rückhaltung oder Behandlung letztlich abgeleitet werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Wie bislang auch, in den Stompsbach.
164.	e) Welche Vorfluter beziehungsweise Gewässer sollen hierfür genutzt werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 163

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

165.	f) Ist insbesondere eine Ableitung in Richtung der Talsperre vorgesehen? Falls ja: Welche Abstimmungen haben hierzu mit dem zuständigen Wasserverband beziehungsweise weiteren wasserwirtschaftlichen Stellen stattgefunden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt derzeit in Richtung der Talsperre und ist auch künftig in diese Richtung vorgesehen. Der zuständige Wasserverband wird im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens durch die verfahrensführende Stelle, den Rhein-Sieg-Kreis, beteiligt. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden im Zuge dieses Verfahrens geprüft.
166.	g) Welche zusätzlichen Wassermengen sind bei den zugrunde gelegten Bemessungsereignissen zu erwarten und wie wurde geprüft, ob die vorgesehenen Vorfluter und nachgelagerten Gewässer diese schadlos aufnehmen können?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Prüfung erfolgt im Zuge der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.
167.	h) Welche Rolle spielt hierbei der im südlichen Bereich von Wolperath gelegene Vorfluter Bonnensiefen und ist dieser Bestandteil des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Nein, die Stelle ist nicht im Bestandteil. Dort befindet sich bereits in Regenwasserbehandlungsanlage.
168.	i) Sind für Kanäle, Rückhalte- oder Behandlungsanlagen beziehungsweise Vorfluter Flächen privater Eigentümer erforderlich?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Ja
169.	j) Falls ja: Ist hierfür Grunderwerb vorgesehen oder sollen beispielsweise Leitungsrechte, Dienstbarkeiten oder sonstige Nutzungsrechte vereinbart werden?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Je nach Ausführungsvariante ist Grunderwerb erforderlich (Erdbecken).
170.	k) Mit welchen jährlichen Betriebs-, Kontroll-, Reinigungs- und Unterhaltungskosten wird für die vorgesehenen Entwässerungsanlagen gerechnet und wer trägt diese laufenden Kosten?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Für vergleichbare Entwässerungsanlagen werden die jährlichen Betriebs-, Kontroll-, Reinigungs- und Unterhaltungskosten auf rund 2.500 € geschätzt. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Ausgestaltung der Anlage und dem erforderlichen Unterhaltungsaufwand ab. Die laufenden Kosten werden über die Niederschlagswassergebühr refinanziert und damit im Rahmen der Gebührenabrechnung auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

171.	**13. Straßenraum und Auswirkungen auf die Anliegergrundstücke** a) Welche endgültige Fahrbahn- beziehungsweise Straßenbreite ist für den südlichen Abschnitt der Mittelstraße vorgesehen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Für den südlichen Abschnitt der Mittelstraße ist eine nutzbare Gesamtbreite von 5,00 m vorgesehen. Bei einer Ausführung mit Randeinfassungen (Bordsteinen) ergibt sich eine Gesamtbreite von 5,30 m. Derzeit werden zwei Ausbauvarianten betrachtet: • **Variante 1:** Die gesamte Fahrbahn wird auf einer Breite von 5,00 m in Asphalt hergestellt. • **Variante 2:** Die Fahrbahn wird auf einer Breite von 3,00 m in Asphalt ausgeführt. Ergänzend werden seitliche, befahrbare Pflasterbereiche mit einer Breite von insgesamt 2,00 m vorgesehen. Die Fahrbahn wird dabei verschwenkt angelegt. Beide Varianten bieten somit eine nutzbare Gesamtbreite von 5,00 m. Durch die schmalere Asphaltfläche und die seitlichen Pflasterbereiche wirkt die zweite Variante optisch jedoch schmaler.
172.	b) Welche Straßenbreite ist für den Mühlenweg vorgesehen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Für den Mühlenweg wurden ebenfalls beide vorgenannten Varianten entworfen.
173.	c) Sind im Zuge eines möglichen Ausbaus gesonderte Parkflächen, Parkzonen oder Bereiche mit Parkverbot vorgesehen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	In der derzeitigen Planung sind keine gesondert ausgewiesenen Parkflächen vorgesehen. Sofern seitens der Anliegerschaft entsprechende Wünsche bestehen, können Parkflächen im Rahmen der weiteren Planung geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden.
174.	d) Welche Veränderungen ergeben sich durch die geplante Höhenlage, Straßenbreite und Entwässerung für die vorhandenen Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlüsse?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Bei der weiteren Planung wird darauf geachtet, die Höhenlage und Straßenbreite möglichst so festzulegen, dass Anpassungen an den bestehenden Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlüssen auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben. Soweit Anpassungen auf privaten Grundstücksflächen unvermeidbar sind, liegen diese in der Zuständigkeit der jeweiligen Grundstückseigentümer und sind von diesen auf eigene Kosten vorzunehmen.
175.	e) Ist bei einzelnen Grundstücken mit einer Anhebung oder Absenkung bestehender Einfahrten beziehungsweise Anpassungsarbeiten auf Privatgrundstücken zu rechnen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zu Frage Nr. 174

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

176.	f) Falls solche Anpassungsarbeiten erforderlich werden: Welche Arbeiten übernimmt die Gemeinde als Folge ihrer Baumaßnahme und für welche darüberhinausgehenden Arbeiten sieht die Gemeinde überhaupt eine Kostentragung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer vor? Auf welcher Rechtsgrundlage?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um den erstmaligen endgültigen Ausbau der Straße. Der bisherige Zustand ist als provisorische Herstellung zu betrachten. Die Gemeinde stellt daher die öffentliche Verkehrsfläche einschließlich der vorgesehenen Höhenlage und der erforderlichen Entwässerung entsprechend dem beschlossenen Ausbauprogramm her. Die Gemeinde übernimmt die Arbeiten, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich sind. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Ausbildung der Übergänge im öffentlichen Straßenraum. Eine darüberhinausgehende erstmalige endgültige Herstellung oder Anpassung der privaten Grundstückszufahrten auf den Grundstücken selbst ist grundsätzlich nicht Bestandteil der öffentlichen Straßenbaumaßnahme. Soweit dort aufgrund der neuen Straßenhöhe Anpassungen der privaten Befestigungen oder der inneren Zufahrtsflächen erforderlich werden, sind diese grundsätzlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen. Rechtliche Grundlage für die Abgrenzung ist die Zuständigkeit der Gemeinde für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlage gemäß § 123 BauGB in Verbindung mit § 128 Abs. 1 BauGB, der den Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands für die erstmalige Herstellung regelt. Die Herstellung privater Grundstücksflächen ist davon grundsätzlich zu unterscheiden.
177.	g) Welche weiteren konkreten baulichen Anpassungen können auf die Eigentümer beziehungsweise Vermieter angrenzender Grundstücke zukommen, insbesondere bei einem Ausbau mit Regenwasserkanal, Rigolen oder vergleichbaren Entwässerungseinrichtungen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Zu den vorgenannten eventuell erforderlichen Anpassungen an Grundstückszufahrten, können folgende Änderungen bezüglich der Entwässerung folgen: 1. Herstellung einer Straßenentwässerung mit Rinnen und Gräben, die ausschließlich der Straßenentwässerung gewidmet sind

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					Alle Grundstücke, die bislang in den Graben oder Verrohrungen einleiten, müssen die Einleitung abklemmen und eine Entwässerung in Form von Mulden-Rigolen auf dem Grundstück errichten. Für die Anlage ist eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde notwendig. Geschätzter Kostenaufwand: je nach Größe der Anlage 10.000 bis 15.000 €, es fallen jedoch keine Beiträge für das Regenwasser an (6,94 €/m² Grundstücksfläche), ebenso fallen keine jährlichen Gebühren an. Sollte auch nur ein Grundstück das Wasser nicht auf eigenem Grundstück beseitigen können, kommt 2. oder 3. zum Tragen. <u>2. Herstellung einer Straßenentwässerung mit Rinnen und Gräben, die zusätzlich zur Straßenentwässerung auch für die Entwässerung der Grundstücke gewidmet sind</u> Es fallen für **alle** Grundstücke, entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde, einmalig Beiträge für die Entwässerungsanlage an (6,94 €/m² Grundstücksfläche). Die Grundstücke, die weiterhin auf eigenem Grundstück das Niederschlagswasser entsorgen wollen, können dies tun, sofern ihre Anlage über eine wasserrechtliche Erlaubnis verfügt oder diese eingeholt wird. Alle Grundstücke, die in die Entwässerungsanlage einleiten wollen, können dies tun, müssen jedoch die Einleitung bis in den Graben selbst herstellen. Da die Gräben nicht so tief liegen wie Regenwasserkanäle, kann eine technisch einfache Ableitung im Freispiegel eventuell nicht möglich sein und das Regenwasser müsste gepumpt werden. Die Kosten sind je nach Lage der Grundstücke stark unterschiedlich und müssen im Einzelfall betrachtet werden. Faustregel: Grundstücke, die mit ihrer Entwässerung oberhalb der Fahrbahn liegen, sind leichter und kostengünstiger anzuschließen als Grundstück, die unterhalb liegen und nicht frei ableiten können. Es fallen zusätzlich jährliche Gebühren in Höhe von derzeit 0,87 €/m² einleitende, versiegelte Fläche.

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					3. Herstellung einer Straßenentwässerung mittels Regenwasserkanal Es fallen für **alle** Grundstücke, entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde, einmalig Beiträge für die Entwässerungsanlage an (6,94 €/m² Grundstücksfläche). Die Grundstücke, die weiterhin auf eigenem Grundstück das Niederschlagswasser entsorgen wollen, können dies tun, sofern ihre Anlage über eine wasserrechtliche Erlaubnis verfügt oder diese eingeholt wird. Alle Grundstücke, die in die Entwässerungsanlage einleiten wollen, können dies tun. Die Gemeinde legt den Anschluss bis 1 m hinter die Grundstücksgrenze. Dies ist in dem einmaligen Beitrag beinhaltet. Der Grundstückseigentümer hat an der Grundstücksgrenze eine Kontrollschacht an seine Entwässerung zu bauen und schließt an den durch die Gemeinde hergestellten Anschluss an. Die Kosten für den Schacht belaufen sich auf ca. 2.000 €. Es fallen zusätzlich jährliche Gebühren in Höhe von derzeit 0,87 €/m² einleitende, versiegelte Fläche.
178.	h) Ist vorgesehen, im Zuge der Baumaßnahme vorsorglich Leerrohre für spätere Infrastrukturmaßnahmen zu verlegen? Falls ja: Für welche Zwecke?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Im Zuge eines Straßenendausbaus würden Leerrohre mitverlegt werden. In der Regel sind diese für Glasfaser erforderlich. Wird die Fahrbahn nicht endausgebaut, werden auch keine Leerrohre verlegt.
179.	**14. Wasserhaushalt, Klimaanpassung und alternative Entwässerungslösungen** a) In der Prioritätenliste aus dem Jahr 2009 wird für die Mittelstraße ein „teilweises Entwässerungsproblem“ angegeben. Auf welchen tatsächlichen Feststellungen beziehungsweise Untersuchungen beruhte diese damalige Bewertung?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die damalige Bewertung als „teilweises Entwässerungsproblem“ beruhte auf bereits bekannten Problemen mit dem Oberflächenwasser. Insbesondere im Bereich der Einmündung Schwanenweg kam es dazu, dass Niederschlagswasser von der Straße auf angrenzende Privatgrundstücke abfloss. Im weiteren Verlauf trat die Problematik auch im Bereich der Straße „Auf der Bitzen“ auf. Hinzu kam, dass bei angrenzenden Neubaugrundstücken die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück teilweise nicht

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					sichergestellt werden konnte. Die Grundstückseigentümer waren daher auf die Duldung einer Einleitung in die Wegeseitengräben angewiesen. Die Gemeinde reagierte seinerzeit mit verschiedenen Einzelmaßnahmen, um die Entwässerungssituation zu verbessern und größere Schäden sowie rechtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden. Diese Maßnahmen konnten die Problematik jedoch nicht dauerhaft und umfassend lösen. Die späteren Schadensfälle und das Urteil des Oberlandesgerichts Köln verdeutlichten schließlich, dass eine nachhaltige Lösung der Straßenentwässerung erforderlich ist.
180.	b) Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung wurden seit dieser Feststellung geprüft oder umgesetzt und wie bewertet die Gemeinde das damals festgestellte Problem aus heutiger Sicht?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Seit der damaligen Feststellung wurden verschiedene provisorische Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung durchgeführt. Diese dienten dazu, die akuten Probleme zu begrenzen und größere Schäden zu vermeiden. Zugleich sollte zunächst verhindert werden, dass umfangreiche, beitragspflichtige Baumaßnahmen erforderlich werden. Aus heutiger Sicht haben diese Maßnahmen jedoch keine dauerhaft ausreichende Lösung der Entwässerungsproblematik bewirkt. Das Urteil des Oberlandesgerichts Köln bestätigt die Einschätzung, dass die bisherige Situation nicht ausreichend war und eine nachhaltige Lösung erforderlich ist. Bereits in der Verwaltungsvorlage aus dem Jahr 2014 hatte der damalige Vorstand der Gemeindewerke auf die bestehenden Probleme und die damit verbundenen Risiken hingewiesen. Die weitere Entwicklung, insbesondere die eingetretenen Schadensfälle und das anschließende Gerichtsverfahren, verdeutlicht, dass sich die seinerzeit dargestellten Risiken tatsächlich verwirklicht haben. Die Gemeinde bewertet das damals festgestellte Entwässerungsproblem daher aus heutiger Sicht als weiterhin relevant und dauerhaft lösungsbedürftig. Die bisherigen

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					provisorischen Maßnahmen konnten eine grundsätzliche Überarbeitung der Straßenentwässerung nicht ersetzen.
181.	c) Wurde bei der aktuellen Planung neben einer möglichst schnellen Ableitung des Niederschlagswassers auch geprüft, ob ein Teil des Wassers ortsnah zurückgehalten, versickert oder verzögert abgeleitet werden kann?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Eine ortsnahe Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers wird grundsätzlich befürwortet und im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die örtlichen Bodenverhältnisse setzen dieser Möglichkeit jedoch Grenzen. Nach den bisherigen vorliegenden hydrogeologischen Gutachten ist die Versickerungsfähigkeit der Böden stark eingeschränkt, sodass eine Versickerung nur begrenzt wirksam ist. Insbesondere bei Starkregenereignissen kann das anfallende Niederschlagswasser nicht schnell genug versickern, um einen ausreichenden Schutz vor unkontrolliertem Oberflächenabfluss zu gewährleisten. Eine Rückhaltung beziehungsweise verzögerte Ableitung kann daher nur insoweit berücksichtigt werden, wie dies unter den örtlichen Gegebenheiten technisch sinnvoll und wirksam ist. Für eine dauerhaft funktionsfähige Entwässerung muss das verbleibende Niederschlagswasser zuverlässig abgeleitet werden können. Die Rückhaltung ist vor Einleitung in das Gewässer durch geeignete Bauwerke wie Regenrückhaltebecken zu gewährleisten.
182.	d) Welche Möglichkeiten einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wurden untersucht, beispielsweise offene Mulden, Gräben, Rigolen, Rückhalteräume, Entsiegelungsmaßnahmen oder sonstige naturnahe Lösungen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zur Frage Nr. 181
183.	e) Welche dieser Alternativen wurden gegebenenfalls verworfen und aus welchen technischen, wasserrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zur Frage Nr. 181
184.	f) Inwieweit berücksichtigt die Planung die Auswirkungen zunehmender Starkregenereignisse einerseits und längerer Trockenperioden andererseits?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Gemeinde berücksichtigt die zunehmenden Anforderungen durch Starkregenereignisse, indem sie eine technisch geeignete und dauerhaft funktionsfähige Ableitung

Fragen zum Straßenendausbau Teilstück Mittelstraße und Mühlenweg

					des anfallenden Niederschlagswassers sicherstellt. Wie bereits erläutert, haben Versickerungsversuche ergeben, dass die örtlichen Böden nur eine geringe Durchlässigkeit aufweisen. Eine wirksame Versickerung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers im unmittelbaren Straßenbereich ist daher kaum möglich. Auch längere Trockenperioden und der damit verbundene Aspekt eines möglichst naturnahen Wasserkreislaufs werden berücksichtigt. Die Gemeinde hat hierzu im Jahr 2022 ihre Entwässerungssatzung dahingehend geändert, dass für Niederschlagswasser kein genereller Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Grundstückseigentümer können ihr Niederschlagswasser somit auf dem eigenen Grundstück zurückhalten oder versickern lassen, sofern die örtlichen und wasserrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dadurch kann Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf vor Ort erhalten bleiben, anstatt unmittelbar in die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet zu werden.
185.	g) Wurde untersucht, in welchem Umfang eine möglichst ortsnahe Rückhaltung oder Versickerung dazu beitragen könnte, den natürlichen Wasserhaushalt zu erhalten und zugleich die nachgelagerten Entwässerungsanlagen und Vorfluter zu entlasten?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Eine möglichst ortsnahe Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen, da sie dazu beitragen kann, den natürlichen Wasserhaushalt zu erhalten und die nachgelagerten Entwässerungsanlagen sowie die Vorfluter zu entlasten. Für den Bereich der Mittelstraße liegen Ergebnisse von Versickerungsversuche vor, die einen ungünstigen Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) ergaben, sodass eine wirksame Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse nur eingeschränkt möglich ist.
186.	h) Falls eine weitgehende Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet vorgesehen ist: Aus welchen Gründen wurde diese Lösung gegenüber stärker dezentralen	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Siehe Antwort zur Frage 185

	beziehungsweise naturnahen Rückhalte- und Versickerungs-möglichkeiten bevorzugt?				
187.	i) Welche Auswirkungen der vorgesehenen Einleitung auf unterliegende Wald-, Wiesen- oder sonstige landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden untersucht?	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Auswirkungen der vorgesehenen Einleitung auf das aufnehmende Gewässer und die nachgelagerten Flächen werden im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft. Dabei wird insbesondere die Gewässerverträglichkeit der Einleitung bewertet. Abhängig vom Ergebnis kann die zuständige Wasserbehörde eine weitergehende Drosselung des Abflusses vorgeben, um die Belastung des Gewässers zu begrenzen. Sofern hierfür bauliche Anlagen, beispielsweise ein Erdbecken, erforderlich sind, werden zudem die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet. Erforderliche Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.
188.	**Welche konkret ermittelten historischen Tatsachen und Unterlagen belegen, dass diese seit vielen Jahrzehnten bestehenden, befestigten und dauerhaft zur Erschließung genutzten Straßen gleichwohl bis heute niemals endgültig hergestellt worden sein sollen - und weshalb stehen weder eine bereits früher erfolgte endgültige Herstellung noch die zeitliche Ausschlussgrenze des § 12a KAG NRW einschließlich der Rechtsfolge seines Absatzes 5 einer heutigen Festsetzung von Erschließungsbeiträgen entgegen?**	IG Wolperath	Per E-Mail	17.09.2023	Die Beurteilung stützt sich auf die Auswertung historischer Luftbilder, die vorliegenden Informationen zum bisherigen Ausbauzustand sowie die geltenden und früheren Erschließungsbeitragssatzungen. Danach bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Fahrbahnen von Mittelstraße und Mühlenweg mangels ausreichender seitlicher Befestigung und funktionsfähiger Straßenentwässerung bislang nicht endgültig hergestellt wurden. Auch eine ausreichende Straßenbeleuchtung ist nicht durchgehend belegt. Eine frühere endgültige Herstellung und der Eintritt der Vorteilslage im Sinne des § 12a KAG NRW lassen sich anhand der bislang vorliegenden Unterlagen nicht feststellen. Siehe Ziffer 99, 119, 120 und 125.